

Ausschreibungsunterlagen MVV-Regionalbuslinie XXX

Aufgabenträger:
Landkreis XXX
vertreten durch die
Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
Thierschstr. 2, 80538 München

**Landkreis
XXXX**

Münchner Verkehrs- und
Tarifverbund GmbH
Thierschstr. 2
80538 München



Urheberrechtsvermerk

Bei den nachstehenden Dokumenten handelt es sich um Verdingungsunterlagen. Diese bestehen aus einer Leistungsbeschreibung und deren Anlagen.

Die Verteilung und Vervielfältigung dieser Unterlagen – auch auszugsweise – zum Zwecke der Weitergabe an Dritte oder die Verwendung für den eigenen Geschäftsbetrieb ist gemäß Urheberrechtsgesetz (UrhG) nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des MVV gestattet. Entsprechende Handlungen zur Erstellung eines Angebotes auf die ausgeschriebene Leistung sind von der Zustimmungspflicht ausgenommen. Auf die Ansprüche auf Schadenersatz und Unterlassung sowie auf die strafrechtlichen Folgen im Falle der Zuwiderhandlung gemäß den §§ 97 ff. UrhG wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

Allgemeiner Hinweis

Es sind alle in den Verdingungsunterlagen getroffenen Regelungen zu beachten. Bei Vertragsabschluss werden diese Regelungen bindend und sind uneingeschränkt einzuhalten. Jede Ausschreibung trägt den Besonderheiten der zu vergebenden Leistung Rechnung, so dass es – auch bei zeitgleich stattfindenden Ausschreibungen – zu erheblichen Unterschieden zwischen den einzelnen Leistungsbeschreibungen kommen kann.

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)

Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV)
Bereich Leistung
Thierschstr. 2
80538 München

Telefon: +49 (0) 89 / 21033 - 258

Telefax: +49 (0) 89 / 21033 - 298

Inhaltsübersicht

1. Vergabeverfahren	6
1.1. Grundsätzliches zum Vergabeverfahren	6
1.2. Fristen und Termine	6
1.3. Bietergemeinschaften	7
1.4. Ausschluss ungeeigneter Bieter	8
1.5. Rückfragen	9
1.6. Gültige Fassung von Vorschriften	10
1.7. Nachprüfungsbehörde	10
2. Angebote	10
2.1. Allgemeines	10
2.2. Nebenangebote und Änderungsvorschläge	10
2.3. Einsatz von Unterauftragsunternehmen	11
2.4. Hinweise zur Kalkulation der Angebote	12
2.5. Wertung der Angebote	13
2.6. Äußere Form des Angebots	15
2.7. Verwendung von Vordrucken	16
2.8. Bestandteile des Angebots	16
3. Vertragliche Basis	17
3.1. Grundlage	17
3.2. Genehmigungsvorbehalt	17
4. Leistungsbeschreibung und Anforderungsprofil	18
4.1. Leistungsbeschreibung	18
4.2. Leistungsänderungen	19
4.3. Qualitätsvorgaben	20
5. Qualität der Fahrzeuge und Anlagen	21
5.1. Haltestellen	21
5.2. Fahrzeuge	26
6. Fahrpersonal	43
6.1. Grundsätze	43
6.2. Umgang mit Fahrgästen	44
6.3. Kundeninformation	45
6.4. Fahrstil	45
6.5. Weitere Aufgaben des Fahrpersonals	45
6.6. Dienstkleidung	46
7. Sozialstandards	46
8. Betriebsführung und allgemeiner Fahrbetrieb	46
8.1. Grundsätze	46
8.2. Zusammenarbeit	47
8.3. Betriebsaufnahme/-änderungen	47
8.4. Betriebsstörungen	48
8.5. RBL-Betrieb und LSA-Ansteuerung	49
8.6. Fahrzeugsondernutzung	49
8.7. Fahrausweiskontrollen	50
8.8. Umweltstandards	50

Verzeichnis der Anlagen

Anlagen A Erläuterungen zur Leistungsbeschreibung

- Anlage A 1 Linienplan
- Anlage A 2 Fahrplan
- Anlage A 3 Fahrzeugumlauf
- Anlage A 4 Verkehrsvertrag
- Anlage A 5 Fahrzeugdesign
- Anlage A 6 Anforderungen Fahrzeug
- Anlage A 7 Haltestellen
- Anlage A 8 IBIS-Dokumentation für die Fahrzeugrechner für den MVV
- Anlage A 9 Abrechnungsleitfaden für den Einsatz von elektronischen Fahrkartendruckern im MVV
- Anlage A 10 Erläuterungen zum Kalkulationsblatt

Anlagen B Erklärungen/Vordrucke/Muster für Unterlagen, die mit dem Angebot einzureichen sind

- Anlage B 1 Angebotsschreiben (Muster)
- Anlage B 2 Erklärung Bietergemeinschaft (Vordruck)
- Anlage B 3 Erklärung Mitglied Bietergemeinschaft (Vordruck)
- Anlage B 4 Bietererklärung (Vordruck)
- Anlage B 5 Nachweis Eigentümer/Gesellschafter/zur Führung der Geschäfte bestellter Personen (Muster)
- Anlage B 6 Führungszeugnis (Muster)
- Anlage B 7 Nachweis der fachlichen Eignung (Muster)
- Anlage B 8 - bleibt frei -
- Anlage B 9 Referenzen (Muster, Vordruck)
- Anlage B 10 Informationen zum Betrieb (Vordruck)
- Anlage B 11 Erklärung zum Einsatz von Subunternehmern (Vordruck)
- Anlage B 12 Kalkulationsblatt/Kalkulationsblätter (Vordruck)
- Anlage B 13 Erklärung Bereitstellung Ersatzfahrzeuge (Vordruck)
- Anlage B 14 Erklärung(en) zusätzlich angebotene Fahrzeugqualität (Vordruck)
- Anlage B 15 Erklärung Übergangsbedienung (Vordruck)
- Anlage B 16 Fahrzeugmeldung (Vordruck)
- Anlage B 17 Bestuhlungsplan (Muster)
- Anlage B 18 Lieferzusage Haltestellen (Vordruck)

Anlagen C Sonstige Anlagen

- Anlage C 1 Genehmigungsantrag Regierung von Oberbayern

Verwendete Abkürzungen

BayÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern
BNichtrSchG	Bundesnichtraucherschutzgesetz
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
FPersV	Fahrpersonalverordnung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PBZugV	Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	Straßenverkehrszulassungs-Ordnung
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen

1. Vergabeverfahren

1.1. Grundsätzliches zum Vergabeverfahren

Der Landkreis XXX, Aufgabenträger nach dem BayÖPNVG, hat die Ausschreibung der MVV-Regionalbuslinie XXX beschlossen. Die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV) führt, entsprechend den ihr übertragenen Aufgaben, als Vertreter des Aufgabenträgers diese Ausschreibung durch.

Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach VOL/A Abschnitt 2 im offenen Verfahren. Das Angebot hat auf Grundlage des nachfolgend beschriebenen Vergabeverfahrens und der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen schriftlich zu erfolgen.

1.2. Fristen und Termine

1.2.1. Angebotsfrist

Angebote müssen bis **XX. XXXXX 200X, 12:00 MESZ** bei der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV), Thierschstraße 2, 80538 München, vorliegen. Angebote, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

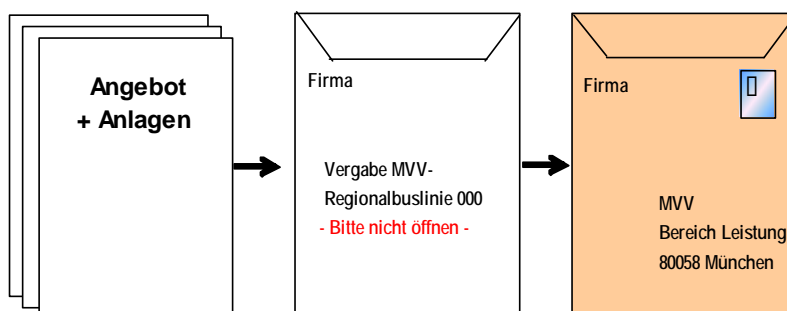
Die Angebote sind

- ⇒ schriftlich in deutscher Sprache,
- ⇒ in einfacher Ausfertigung (nur ein Exemplar),
- ⇒ rechtsverbindlich unterschrieben (bei Bietergemeinschaften durch den bevollmächtigten Vertreter) und
- ⇒ in einem verschlossenen Umschlag unter Kennzeichnung des Absenders und dem Hinweis

„Vergabe MVV-Regionalbuslinie XXX - Bitte nicht öffnen -“

abzugeben.

Bei Postversand ist dieser verschlossene Umschlag in einen Versandumschlag einzulegen.



1.2.2. Rücknahme des Angebotes

Angebote können bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen werden. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist kann ein neues Angebot vorgelegt werden.

1.2.3. Zuschlags- und Bindefrist

Nach Ende der Angebotsfrist sind die Bieter bis zum XX. XXXX 200XX an ihr Angebot gebunden. Innerhalb dieser Frist kann das Angebot weder zurückgezogen noch verändert werden. Auf die Regelungen in § 19 VOL/A wird verwiesen.

1.2.4. Information unterlegener Bieter

Die Bieter deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, werden entsprechend den Regelungen des § 101a GWB vor der Erteilung des Zuschlages über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert.

Ferner wird auf die Bestimmungen der §§ 27 und 27a VOL/A verwiesen.

1.3. Bietergemeinschaften

1.3.1. Grundsätzliches

Angebote durch eine Arbeitsgemeinschaft oder andere gemeinschaftliche Bieter sind zugelassen, soweit es sich nicht um wettbewerbswidrige Absprachen handelt.

1.3.2. Zusätzliche Angaben

Die Bietergemeinschaft muss ihre Mitglieder benennen und eine der beteiligten Firmen als bevollmächtigten Vertreter für die Durchführung des Vergabeverfahrens und den Abschluss sowie die Durchführung des Vertrages benennen. Zudem sind Aussagen über die geplante Aufgabenteilung innerhalb der Bietergemeinschaft zu treffen. Das Angebot muss durch den bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft unterschrieben sein.

Dem Angebot müssen ferner folgende Unterlagen beigelegt werden:

⇒ Eine Erklärung der Bietergemeinschaft gemäß Anlage B 2.

Dort sind festgehalten:

- die Firmen, die im Rahmen der Ausschreibung eine Bietergemeinschaft bilden.
- die Firma, die während des Vergabeverfahrens – und bei Zuschlagerteilung auch während der gesamten Vertragslaufzeit – als bevollmächtigter Vertreter fungiert. Diese Firma ist alleiniger Vertreter der Bietergemeinschaft gegenüber dem MVV.
- die Zusicherung der Bietergemeinschaft, dass die Genehmigung(en) nach § 42 PBefG von den Mitgliedern der Bietergemeinschaft gemeinsam unter Übertragung der Betriebsführung auf den bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft unverzüglich nach Zuschlagerteilung beantragt wird/werden.

- das Einverständnis der Bietergemeinschaft, dass der MVV die Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG und §§ 145 ff. SGB IX entsprechend den Regelungen des § 19 des Verkehrsvertrages ausschließlich namens des bevollmächtigten Vertreters der Bietergemeinschaft bei den zuständigen Behörden beantragen wird.
- dass alle Mitglieder der Bietergemeinschaft für die Vertragserfüllung und etwaige Schadensersatzansprüche des MVV bzw. des Aufgabenträgers gesamtschuldnerisch haften.

⇒ Von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft eine Erklärung nach Anlage B 3.

Darin erklärt jedes Mitglied der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich seine Zugehörigkeit zu der Bietergemeinschaft und sein Einverständnis mit den o.g. Bedingungen.

1.3.3. Ausschluss von Parallelangeboten

Bieter, die sich im Rahmen einer Bietergemeinschaft an dieser Ausschreibung beteiligen, dürfen darüber hinaus kein eigenständiges Angebot abgeben. Gehen solche Angebote ein, führt dies zwingend zum Ausschluss des Angebotes sowohl dieses Einzelbieters sowie, bei Kenntnis der Bietergemeinschaft vom Angebot dieses Einzelbieters, auch des Angebots der Bietergemeinschaft.

Bieter, die sich im Rahmen einer Bietergemeinschaft an dieser Ausschreibung beteiligen, dürfen sich darüber hinaus nicht an einer weiteren Bietergemeinschaft im Rahmen dieser Ausschreibung beteiligen. Gehen solche Angebote ein, führt dies zwingend zum Ausschluss der Angebote beider Bietergemeinschaften.

1.4. Ausschluss ungeeigneter Bieter

1.4.1. rechtskräftige Verurteilung

Ein Unternehmen ist von der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren wegen Unzuverlässigkeit auszuschließen, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon hat, dass eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig wegen Verstoßes gegen eine der in § 7a Nr. 2 Abs. 1 VOL/A genannten Vorschriften rechtskräftig verurteilt ist.

Aus diesem Grunde ist ein **aktuelles amtliches Führungszeugnis für jede** zur Führung der Geschäfte bestellte Person beizubringen. Die Führungszeugnisse dürfen nicht älter als drei Monate sein. Es genügt die Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie.

Ferner können die amtlichen Führungszeugnisse bei beabsichtigter Teilnahme dem MVV vor Ablauf der Angebotsfrist im Original vorgelegt werden. Durch Mitarbeiter des MVV wird eine Kopie des Führungszeugnisses gefertigt und die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie bestätigt. Diese vom MVV bestätigte Kopie kann dem Angebot beigegeben werden

Soweit dem Angebot ein Führungszeugnis im Original beigelegt wird, kann dieses nach Angebotseröffnung und Prüfung durch den MVV an den Bieter zurückgegeben werden. Für die Ausschreibungsunterlagen wird durch den MVV eine Kopie gefertigt und die Übereinstimmung mit dem Original auf der Kopie bestätigt. Soweit die Rückgabe des Originals gewünscht ist, ist dies bei Angebotsabgabe anzugeben.

Kann das jeweilige Führungszeugnis trotz rechtzeitiger Beantragung nicht zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorgelegt werden, ist die Beantragung durch Vorlage

entsprechender Dokumente nachzuweisen. Unter diesen Umständen kann das Führungszeugnis innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Angebotsfrist nachgereicht werden.

Bei Bietergemeinschaften sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft diese Unterlagen vorzulegen.

1.4.2. fehlende fachliche Eignung

Der Nachweis der fachlichen Eignung nach § 3 PBZugV ist gem. § 13 PBefG Voraussetzung für die Erteilung der für die Erbringung der gegenständlichen Leistung erforderlichen Linienverkehrsgenehmigung nach § 42 PBefG. Ein entsprechender Nachweis für den verantwortlich zuständigen Mitarbeiter des Bieters ist dem Angebot beizugeben. Bei Bietergemeinschaften ist die fachliche Eignung für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft einzeln nachzuweisen.

Kann ein Nachweis der fachlichen Eignung nicht erbracht werden, führt dies zum Ausschluss des Bieters.

1.4.3. Ausschluss von wettbewerbsbeschränkenden Abreden

Alle Abreden zwischen Bietern, die geeignet sind, den Wettbewerb in unzulässiger Weise zu beschränken oder verhindern, sind unzulässig.

Hat der Auftragnehmer als Bieter aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, so stellt dies einen außerordentlichen, sofortigen Kündigungsgrund dar. Daneben behält sich der MVV bzw. der Aufgabenträger die Geltendmachung von Schadensersatz vor. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird, bereits gekündigt oder bereits erfüllt ist.

1.4.4. weitere Eignungsgesichtspunkte

Neben den geforderten Eignungsnachweisen können bei der Eignungsprüfung auch Erkenntnisse und Erfahrungen mit den betreffenden Bietern aus früheren Vertragsverhältnissen berücksichtigt werden und ggf. zum Ausschluss des Bieters wegen fehlender Eignung führen.

Ebenso können Auskünfte anderer Auftraggeber, die im Rahmen von Referenzabfragen zu dem betreffenden Bieter befragt wurden, berücksichtigt werden. Entsprechende Referenzen gemäß Anlage B 9 sind dem Angebot beizugeben. **Referenzen für Leistungen im MVV-Regionalbusverkehr sind nicht erforderlich.**

Darüber hinaus hat der Bieter zu erklären, ob in den letzten drei Jahren Vertragsverhältnisse mit öffentlichen Auftraggebern über vergleichbare Leistungen vom Auftraggeber außerordentlich gekündigt wurden und ggf. die betreffenden Auftraggeber mit Ansprechpartner und die geltend gemachten Kündigungsgründe zu benennen. Diese Erklärung ist Bestandteil der Bietererklärung gemäß Anlage B 4.

Bei Bietergemeinschaften finden diese Regelungen auf jedes einzelne Mitglied der Bietergemeinschaft Anwendung. Eine ggf. fehlende Eignung eines einzelnen Mitgliedes kann also zum Ausschluss der gesamten Bietergemeinschaft führen.

1.5. Rückfragen

Rückfragen sind schriftlich und in deutscher Sprache an den MVV zu richten. Soweit erforderlich, werden bei Problemstellungen auch die anderen Bewerber entsprechend informiert. Mündliche Auskünfte werden nicht erteilt.

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Ansicht des Bewerbers Unklarheiten, hat er den MVV unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Auf die Ausschlusswirkungen des § 107 Abs. 3 GWB wird hingewiesen.

1.6. Gültige Fassung von Vorschriften

Alle in diesen Verdingungsunterlagen genannten Vorschriften und Normen sind in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung gültigen Fassung maßgeblich.

1.7. Nachprüfungsbehörde

Zuständig ist:

**Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
80534 München**

Telefon +49 (0) 89 5143-647

Telefax +49 (0) 89 5143-767

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

2. Angebote

2.1. Allgemeines

Die in den Abschnitten 4 bis 8 definierten Leistungs- und Qualitätsstandards verstehen sich als Mindestanforderungen und sind verbindlich.

Das Angebot muss insbesondere die Betriebskosten ausweisen und die sonstigen in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Es muss rechtsverbindlich unterschrieben sein. Nicht unterschriebene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Bei der Wertung der Angebote durch den MVV wird allein auf die im Rahmen des Angebots abgegebenen Zusagen und Beschreibungen abgestellt. Bereits vorhandene Kenntnisse des MVV über den Bieter – z.B. durch langjährige Zusammenarbeit – werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt. Es ist darauf zu achten, im Angebot ggf. auch solche Angaben zu machen, die beim MVV als bereits bekannt vorausgesetzt werden könnten.

Angaben im Angebot müssen verbindlich dargestellt sein, reine Absichtserklärungen werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Der Bieter hat in seinem Angebot einen zur Abgabe von Erläuterungen des Angebotes autorisierten, deutschsprachigen Ansprechpartner zu benennen, mit dem der MVV während der Auswertungsphase offene Fragen klären kann.

Über Gesetzes- oder Verordnungstexte, Normen und dergleichen hat sich der Bieter selbst zu informieren.

Aufwendungen für die Erstellung der Angebote werden nicht erstattet.

2.2. Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

Soweit der Auftraggeber Optionen oder Alternativangebote ausdrücklich fordert oder wünscht, ist dies ausschließlich und abschließend in Abschnitt 4 dargelegt.

2.3. Einsatz von Unterauftragsunternehmen, Nutzung von Anlagen Dritter

2.3.1. Subunternehmen (Unterauftragsunternehmen)

Die Bieter können Teile der Leistung an Subunternehmen vergeben. Diese Leistungen sind offen zu legen. Die Einhaltung der MVV-Qualitätsstandards durch die Subunternehmen ist vom Auftragnehmer ständig zu überwachen. Das Subunternehmen hat auf seinen Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass es im Auftrag des Liniengenehmigungsinhabers verkehrt (z.B. durch Zusatzbeschriftung unterhalb der nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BOKraft vorgeschriebenen Beschriftung oder mittels Steckschild an der Frontscheibe).

Ist die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmen bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorgesehen, hat der Bieter im Angebot Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Subunternehmen übertragen will (siehe Anlage B 11). Die vorgesehenen Unternehmen sind zu benennen.

Erfolgt eine solche Untervergabe zu einem späteren Zeitpunkt, so ist vorab die schriftliche Zustimmung des MVV einzuholen.

Für Subunternehmen sind die in Anlage B11 geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen. Gegenüber dem Auftraggeber ist alleine der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. Dies gilt auch für die durch Subunternehmen in seinem Auftrag durchgeführten Leistungen (z.B. Fahrleistung oder Haltestellenbestückung und -pflege).

2.3.2. Informationspflicht gegenüber dem Subunternehmen

Subunternehmen sind bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Gemäß § 10 VOL/A hat der Auftragnehmer bei der Übertragung von Teilen der Leistung nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren. Dem Subunternehmen ist der Auftraggeber zu benennen. Dem Subunternehmen dürfen durch den Auftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen – gestellt werden, als zwischen Auftragnehmer und MVV vereinbart sind. Bei der Einholung von Angeboten sind kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen. Der Bieter hat den Verträgen mit Subunternehmen die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) zugrunde zu legen.

2.3.3. Nutzung von Dienstleistungen und Anlagen Dritter oder verbundener Unternehmen

Soweit Dienstleistungen oder Anlagen Dritter oder verbundener Unternehmen für wertungsrelevante Leistungen genutzt werden, ist der jeweilige **Partner zu benennen** und dem Angebot eine entsprechende **Einverständniserklärung dieses Partners** beizugeben. Beispiele hierfür wären:

- Abstellung von Fahrzeugen auf dem Gelände einer Spedition in örtlicher Nähe zum Bedienungsgebiet,
- Rückgriff auf Fahrzeuge und Personal eines Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmens,
- Gestellung von Ersatzfahrzeugen durch ein anderes Verkehrsunternehmen.

Nicht angezeigt werden müssen Werksatt- oder Reinigungsleistungen durch Dritte.

2.4. Hinweise zur Kalkulation der Angebote

2.4.1. Netto-Prinzip

Die Betriebskosten (Kostensatz je Nutzwagenkilometer) sind ohne Umsatzsteuer und in Euro anzugeben. Die sich aus der Kalkulation ergebenden Betriebskostenzuschüsse sind nach derzeitiger Rechtslage nicht steuerbar.

2.4.2. Zuschüsse Dritter

Finanzielle Abreden des Verkehrsunternehmens mit Dritten (auch nicht-öffentlichen Zuschussgebern oder Gebietskörperschaften) hinsichtlich der Linienverkehrsbedien-
nung im Rahmen der ausgeschriebenen Leistung sind dem MVV ohne Ausnahme vor Vertragsschluss anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des MVV. Solche Zuschüsse sind in der Kalkulation zu berücksichtigen und gesondert auszuweisen.

2.4.3. Inanspruchnahme von Fördermitteln

Die Regierung von Oberbayern fördert grundsätzlich die Beschaffung von Fahrzeugen. Ob für die Neubeschaffungen der Fahrzeuge, die für die Durchführung dieses Vertrages benötigt werden, Zuschüsse gewährt werden, kann derzeit nicht beurteilt werden.

Hinsichtlich der geforderten Neufahrzeuge sind deshalb bei den Kalkulationen zunächst keine Fördermittel in Ansatz zu bringen.

Der Bieter verpflichtet sich jedoch durch die Abgabe des Angebots, Fördermittel für die geforderten Neufahrzeuge zu beantragen und, so sie gewährt werden, in vollem Umfang kostenmindernd an den Aufgabenträger weiter zu geben, indem die tatsächlichen Beträge in die abgegebenen Kalkulationen (Anlage B 12) eingesetzt werden.

Bei Gebrauchtfahrzeugen sind evtl. gewährte Fördermittel in der Kalkulation darzustellen und in Ansatz zu bringen.

2.4.4. Kalkulationsblatt

Für die Kalkulation ist das als Anlage B 12 beigefügte Kalkulationsblatt zu verwenden. Dieses kann bei Bedarf (z.B. beim Einsatz mehrerer Fahrzeuge auf einer MVV-Regionalbuslinie) vervielfältigt werden. Die Gesamtkosten/Jahr aus den Einzelkalkulationen der Fahrzeuge werden in einer separaten Zusammenstellung addiert. Die sich ergebende Summe (Gesamtkosten der Linienverkehrsbedien-
ung) wird durch die Nutzwagenkilometerleistung gemäß Abschnitt 4.1.2. geteilt. Dies ergibt den Kostensatz je Nutzwagenkilometer für eine MVV-Regionalbuslinie.

Die im Kalkulationsblatt geforderten Angaben sind als Mindestanforderung zu verstehen, weitergehende Angaben sind den Bietern freigestellt. Die Angaben im Kalkulationsblatt bilden die Grundlage für die Prüfung der Angebote nach der VOL/A und diesen Verdingungsunterlagen sowie für spätere Anpassungen der Betriebskosten auf Grund von Leistungsänderungen. Sie sind subventionserheblich; Falschangaben können strafrechtliche Folgen haben.

Unvollständige, fehlerhafte oder nicht nachvollziehbare Angaben können zum Ausschluss des Angebotes führen.

Es sind XXX Kalkulationen abzugeben:

- eine für die MVV-Regionalbuslinie XXX,
- eine für die MVV-Regionalbuslinie XXX.

2.5. Wertung der Angebote

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Dabei ist der Angebotspreis nicht allein ausschlaggebend. Maßgeblich für die Wertung sind die im Folgenden genannten Zuschlagskriterien, die jeweils in der genannten Größenordnung in die Bewertung einfließen:

- ⇒ Zuschlagskriterium 1: die Betriebskosten **zu 75%**,
- ⇒ Zuschlagskriterium 2: die vom Bieter garantierte Zeit, bis Ersatzfahrzeuge zum Einsatz kommen können, zu **5 %**,
- ⇒ Zuschlagskriterium 3: vom Bieter über die Vorgaben bzw. Mindestanforderungen hinaus angebotenen Fahrzeugqualitäten zu **10 %**,
- ⇒ Zuschlagskriterium 4: der vom Bieter zugesagte Zeitpunkt für die Lieferung der Neufahrzeuge und die ggf. angebotene Qualität der Fahrzeuge für die Übergangszeit zu **10 %**.

Für jedes Zuschlagskriterium werden maximal 100 Punkte vergeben, diese Punkte werden jeweils mit den o.g. Sätzen gewichtet. Die Bewertung der einzelnen Zuschlagskriterien wird im Folgenden beschrieben. Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl. Bei Punktgleichheit entscheidet der niedrigere Angebotspreis.

2.5.1. Zuschlagskriterium 1 – Betriebskosten

Für das Zuschlagskriterium 1 bildet der Durchschnitt der angebotenen Kostensätze in Verbindung mit dem niedrigsten gebotenen Kostensatz die Basis der Berechnung. Der niedrigste Kostensatz erhält die höchste Punktzahl, alle weiteren Angebote werden entsprechend ihrer Abweichung zu diesem Kostensatz und dem Durchschnittssatz mit geringeren Punktzahlen bewertet. Berücksichtigt werden generell nur die zur Wertung zugelassenen Angebote.

Beispiel:

Angebot 1:	2,28 €/Nwkm
Angebot 2:	2,02 €/Nwkm
Angebot 3:	2,00 €/Nwkm
Angebot 4:	2,10 €/Nwkm
Durchschnitt der zur Wertung zugelassenen Angebote:	2,10 €/Nwkm
Niedrigstes Angebot:	2,00 €/Nwkm
Differenz niedrigstes Angebot zu Durchschnitt	0,10 €/Nwkm

Dieser Differenzbetrag definiert eine Bandbreite, innerhalb derer Punkte vergeben werden. Die Bandbreite umfasst Werte von 0,10 € über und unter dem Durchschnittswert, also:

Betrachtete Bandbreite: 2,00 € – 2,20 €

Das Angebot mit 2,00 € bekommen die Höchstpunktzahl (100), Angebote mit 2,20 € oder schlechter 0 Punkte. Alle Werte dazwischen werden entsprechend linear bewertet, dies ergäbe für die o.g. Beispielwerte folgende Punkteverteilung:

Angebot 1:	2,28 €/Nwkm	⇒	0 Punkte
Angebot 2:	2,02 €/Nwkm	⇒	90 Punkte
Angebot 3:	2,00 €/Nwkm	⇒	100 Punkte
Angebot 4:	2,10 €/Nwkm	⇒	50 Punkte

Die so ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor **75** multipliziert.

Soweit in einem Vergabeverfahren mehrere verschiedene Kostensätze anzubieten sind (z.B. für mehrere Linien in einem Linienbündel), wird für die Wertung ein Durchschnittskostensatz ermittelt. Die einzelnen Kostensätze werden dazu mit der jeweiligen jährlichen Betriebsleistung gem. Abschnitt 4.1.2. multipliziert, die sich so ergebenden einzelnen Jahreskosten addiert und durch die Summe der jährlichen Betriebsleistung gem. Abschnitt 4.1.2. dividiert.

2.5.2. Zuschlagskriterium 2 – garantierte Zeit Bereitstellung Ersatzfahrzeug

Für die Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen gelten die Vorgaben unter Abschnitt 8.4. Garantierte Höchstzeiten, bis zu denen im Bedarfsfall Ersatzfahrzeuge am Einsatzort eintreffen (z.B. Übernahme der Fahrgäste aus defektem Fahrzeug; Aufnahme wartender Fahrgäste am Linienendpunkt), werden bei der vergleichenden Angebotsbewertung entsprechend den nachfolgenden Vorgaben berücksichtigt:

> 30 min:	0 Punkte
25-30 min:	10 Punkte
20-25 min:	30 Punkte
15-20 min:	50 Punkte
10-15 min:	75 Punkte
5-10 min:	90 Punkte
< 5 min	100 Punkte

Der Bieter muss darlegen, wie die Einhaltung der getroffenen Zusage sichergestellt wird. Für die erforderlichen Angaben ist der Vordruck gemäß Anlage B 13 zu verwenden.

Die ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor 5 multipliziert.

2.5.3. Zuschlagskriterium 3 – zusätzlich angebotene Fahrzeugqualität

Die für die gegenständlichen Leistungen erforderlichen Fahrzeuge sind in den Abschnitten 4.1.5. und 5.2. ff sowie in der Anlage A 6 verbindlich definiert. Verschiedene Qualitätsmerkmale sind dort als „Mindestanforderung“ oder als „wünschenswert“ dargestellt. Der Bieter hat die Möglichkeit, hier Fahrzeuge anzubieten, die auch als „wünschenswert“ angegebene Qualitätsmerkmale aufweisen (z.B. höhere Platzkapazität). In den Anlagen B 14 (i.d.R. mehrere Blätter) sind die jeweils möglichen Zusatzpunkte vermerkt. Der Bieter hat in Anlage B 14 zu kennzeichnen, welche zusätzlichen Qualitäten er verbindlich anbietet. Es werden in der Summe (ggf. aller Anlagen B 14) bis zu 100 Punkte vergeben.

Die ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor **10** multipliziert.

Für alle **bereits vorhandenen** Fahrzeuge, die zum Einsatz für die gegenständlichen Leistungen vorgesehen sind, sind ferner Fahrzeugmeldungen nach Anlage B 16 vorzulegen.

2.5.4. Zuschlagskriterium 4 – Lieferung Neufahrzeuge/Übergangszeit

Für die gegenständliche Leistung sind die in den Abschnitten 4.1.5. und 5.2. ff. genannten und in Anlage A 6 näher definierten Neufahrzeuge zu beschaffen.

Sollte die Beschaffung der erforderlichen Neufahrzeuge im Zeitraum bis zur Betriebsaufnahme nicht möglich sein, so können andere Fahrzeuge für die Übergangszeit eingesetzt werden. Auf die Bestimmungen in Abschnitt 5.2.5.3 wird verwiesen.

Für dieses Zuschlagskriterium findet neben der zugesagten Lieferzeit auch die Qualität der Fahrzeuge für die Übergangszeit Berücksichtigung.

Punkte werden wie folgt vergeben:

- | | | |
|---|---|------------|
| a) Neufahrzeuge stehen zu Betriebsaufnahme zur Verfügung | ⇒ | 100 Punkte |
| b) Neufahrzeuge stehen innerhalb von zwei Monaten nach Betriebsaufnahme zur Verfügung | ⇒ | 40 Punkte |
| c) Neufahrzeuge stehen innerhalb von vier Monaten nach Betriebsaufnahme zur Verfügung | ⇒ | 10 Punkte |
| d) Neufahrzeuge stehen später als vier Monate nach Betriebsaufnahme zur Verfügung | ⇒ | 0 Punkte |

Zusätzlich zu b), c) oder d)

- | | | |
|--|---|-----------|
| e) Fahrzeuge für die Übergangszeit entsprechen der Kategorie B | ⇒ | 50 Punkte |
| f) Fahrzeuge für die Übergangszeit entsprechen der Kategorie C | ⇒ | 30 Punkte |
| g) Fahrzeuge für die Übergangszeit entsprechen der Kategorie D | ⇒ | 0 Punkte |

Der Bieter muss die getroffenen Zusagen überzeugend und nachprüfbar belegen (z.B. durch Vorlage einer Bestätigung des Herstellers). Für die erforderlichen Angaben ist der Vordruck gem. Anlage B 15 zu verwenden. Dort ist auch zu vermerken, ob für die Beschaffung der erforderlichen Neufahrzeuge ein Vergabeverfahren durchgeführt werden muss.

Für die für die Übergangszeit vorgesehenen Fahrzeuge sind Fahrzeugmeldungen nach Anlage B 16 vorzulegen.

Die ermittelte Punktzahl wird mit dem Faktor **10** multipliziert.

Soweit nicht für alle Fahrzeuge die gleichen Zusagen getroffen werden können, wird ein Durchschnittswert ermittelt.

Beispiel:

Insgesamt sind vier Fahrzeuge für die Übergangszeit erforderlich, zwei entsprechen der Kategorie B, zwei der Kategorie C:

$50 \text{ Punkte} + 50 \text{ Punkte} + 30 \text{ Punkte} + 30 \text{ Punkte} = 160 \text{ Punkte} / 4 = 40 \text{ Punkte}$

2.6. Äußere Form des Angebots

Die Angebote sind in einfacher Ausfertigung (ein Exemplar) einzureichen

- ⇒ als Lose-Blatt-Sammlung,
- ⇒ in einem Schnellhefter,
- ⇒ in einem Klemmhefter oder
- ⇒ in vergleichbarer Form.

Alle Seiten des Angebots sind fortlaufend über alle Bestandteile und Anlagen zu nummerieren. Dies kann auch von Hand geschehen.

Es wird um die Verwendung von weißem Papier oder Recyclingpapier gebeten. Es sollten weder Hochglanzpapier noch Trennblätter noch in Prospekthüllen eingelegte einzelne Blätter verwendet werden. Ferner wird gebeten, die Unterlagen nicht gebunden einzureichen (wie z.B. Ring-, Spiral-, Leim- oder Thermobindung).

Bei der Wertung der Angebote finden

- ⇒ Prospekte des Bieters,
- ⇒ Broschüren,
- ⇒ Jubiläumsschriften,
- ⇒ Zeitungs- oder Zeitschriftenbeiträge oder
- ⇒ sonstige allgemeine Informationsmaterialien über den Bieter oder über von ihm verwendete Fahrzeuge oder Anlagen,

die nicht offensichtlich einen konkreten Informationsgehalt bezüglich der Zuschlagskriterien oder hinsichtlich der verlangten Nachweise haben, keine Berücksichtigung. Von der Einsendung derartiger Unterlagen mit dem Angebot ist daher abzusehen.

2.7. Verwendung von Vordrucken

Soweit für einzelne Erklärungen vom MVV bestimmte Mustervordrucke vorgegeben sind, sind diese Muster zu verwenden. Sie können bei Bedarf vervielfältigt werden.

Es sind dabei ausschließlich die im Rahmen dieser Ausschreibung vorgegebenen Unterlagen zu benutzen. Aufgrund der hohen formalen Anforderungen an eine Ausschreibung muss i.d.R. allein die Verwendung eines abweichenden Vordruckes (z.B. aus einer vorhergehenden Ausschreibung) zum Ausschluss eines Angebotes führen.

2.8. Bestandteile des Angebots

Ein Angebot besteht mindestens aus folgenden Bestandteilen:

- Angebotsschreiben gem. Anlage B 1
- ggf. Erklärung Bietergemeinschaft gem. Anlage B 2
- ggf. Erklärung Mitglied Bietergemeinschaft gem. Anlage B 3 – je Mitglied der Bietergemeinschaft
- Bietererklärung gem. Anlage B 4 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied
- Nachweis Eigentümer/Gesellschafter/zur Führung der Geschäfte bestellter Personen gem. Anlage B 5 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied; für Subunternehmer
- Führungszeugnis gem. Anlage B 6 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied; für Subunternehmer
- Nachweis der fachlichen Eignung gem. Anlage B 7 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied; für Subunternehmer
- Referenzen gem. Anlage B 9 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied; für Subunternehmer
- Informationen zum Betrieb gem. Anlage B 10 – bei Bietergemeinschaften je Mitglied; für Subunternehmer

- ggf. Erklärung zum Einsatz von Subunternehmern gem. Anlage B 11
- Kalkulationsblatt/Kalkulationsblätter gem. Anlage B 12
- Erklärung Bereitstellung Ersatzfahrzeuge gem. Anlage B 13
- Erklärung(en) zusätzlich angebotene Fahrzeugqualität gem. Anlage B 14
- Erklärung Übergangsbedienung gem. Anlage B 15
- Fahrzeugmeldung gem. Anlage B 16 für bereits vorhandene Fahrzeuge
- Bestuhlungsplan gem. Anlage B 17 für bereits vorhandene Fahrzeuge und für zur Beschaffung vorgesehene Fahrzeuge
- Lieferzusage Haltestellen gem. Anlage B 18

Die vorstehend genannten Unterlagen verstehen sich als Mindestanforderungen. Enthält ein Angebot eine oder mehrere dieser Unterlagen nicht, muss das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

3. Vertragliche Basis

3.1. Grundlage

Grundlage der Zusammenarbeit ist der abzuschließende Verkehrsvertrag. Das Muster des Vertrages liegt als Anlage A 4 bei. Der Vertrag tritt mit Erteilung des Zuschlages in Kraft.

Bestandteile des Vertrages sind zudem

- ⇒ die Ausschreibungsunterlagen. Diese bestehen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen (Verdingungsunterlagen) und dem Angebot des Verkehrsunternehmers, auf das der Zuschlag erteilt wurde.
- ⇒ der jeweils gültige Fahrplan bzw. die gültigen Fahrpläne für die Leistungen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind.
- ⇒ die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

3.2. Genehmigungsvorbehalt

Der Vertrag ist an das Bestehen einer Genehmigung nach dem PBefG für den Betrieb der vertragsgegenständlichen Linie gebunden. Bis zur Erteilung der Genehmigung ist der Verkehrsvertrag schwebend unwirksam.

3.2.1. Beantragung der Genehmigung

Der Gewinner der Ausschreibung hat deshalb unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Zuschlagerteilung eine Genehmigung nach § 42 PBefG

- für die Vertragslaufzeit,
- unter Verwendung des in diesen Unterlagen vorgegebenen Fahrplans und
- unter Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs

zu beantragen. Dies ist dem MVV zeitgleich nachzuweisen. Das Formular für den Genehmigungsantrag ist als Anlage C 1 beigefügt.

3.2.2. Einstweilige Erlaubnis

Wird der Verkehr zunächst aufgrund einer einstweiligen Erlaubnis erbracht, finden die vertraglichen Regelungen entsprechende Anwendung.

3.2.3. Versagung, Ablauf oder Entzug der Genehmigung

Wird die Genehmigung endgültig nicht erteilt, ist der Verkehrsvertrag nichtig. Soweit der Verkehr schon im Rahmen einer einstweiligen Erlaubnis erbracht wurde, werden die Regelungen des nichtigen Vertrags bis zum Zeitpunkt des Erlasses des Ablehnungsbescheids entsprechend angewendet.

Bei Ablauf ohne Wiedererteilung, bei Widerruf, Erlöschen oder Entbindung von der Genehmigung endet der Vertrag automatisch, ohne dass weitere Ansprüche des Verkehrsunternehmens entstehen.

3.2.4. Schadensersatz

Der MVV behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen für den Fall vor, dass der Gewinner der Ausschreibung aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, eine Genehmigung i.S.d. o.g. Vorgaben nicht erhält (z.B. aufgrund Rücknahme des Genehmigungsantrages oder Stellung eines Antrages der den Vorgaben dieser Ausschreibung nicht entspricht)

4. Leistungsbeschreibung und Anforderungsprofil

4.1. Leistungsbeschreibung

Die MVV-Regionalbuslinie XXX stellt hohe Anforderungen an den Auftragnehmer, das Fahrpersonal und die eingesetzten Fahrzeuge. Dies ist bei der Erstellung des Angebots, vor allem aber bei der Durchführung des Auftrages zu berücksichtigen. Allen Bietern wird daher empfohlen, sich vor Abgabe des Angebotes intensiv mit den betrieblichen und verkehrlichen Bedingungen vor Ort vertraut zu machen.

4.1.1. Linienweg

MVV-Regionalbuslinie XXX: XXX (S) ⇔ XXXX

(Details siehe Linienplan, Anlage A 1)

4.1.2. Betriebsleistung

Die Betriebsleistung (Soll-Leistung gemäß Fahrplan) beträgt:

für die MVV-Regionalbuslinie XXX: ca. **XXXXX** Nutzwagenkilometer/Jahr,

für die MVV-Regionalbuslinie XXX: ca. **XXXXX** Nutzwagenkilometer/Jahr,

Summe: ca. **XXX** Nutzwagenkilometer /Jahr

Diese Betriebsleistungen bilden die Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen Kostensätze je Nutzwagenkilometer im Rahmen der Kalkulation (vgl. Abschnitt 2.4. ff. und Anlage A 10 und Anlage B 12).

4.1.3. Fahrplan

(Siehe Anlage A 2)

4.1.4. Haltestellen

MVV-Regionalbuslinie	XXX
Anzahl Haltestellen	XXX
Anzahl Haltestellenmasten	XXX
Davon neu einzurichten gem. Abschnitt 5.1. ff.	XXX

Im Linienvverlauf der MVV-Regionalbuslinie xxx gibt es ca. y neuwertige Haltestellenmasten, die bereits dem MVV-Qualitätsstandard entsprechen. Diese sind bei vertragsgemäßem Zustand zum Preis von zzz,-- zzgl. MWSt. vom derzeitigen Linienebetreiber abzulösen. Dieser Ablösebetrag ist in der Kalkulation bei der Position "Haltestellen" mit zu berücksichtigen, dazu ist auch Abschnitt 5.1.1.4. zu beachten.

4.1.5. Fahrzeuge

MVV-Regionalbuslinie XXX: X Neufahrzeug, 12 m Niederflur (Kategorie A)

MVV-Regionalbuslinie XXX: X Neufahrzeuge, 12 m Niederflur (Kategorie A)
X Gebrauchtfahrzeug, 12 m Niederflur (Kategorie B oder C)

MVV-Regionalbuslinie XXX: X Neufahrzeuge, 12 m Niederflur (Kategorie A)

**Insgesamt: X Neufahrzeuge, 12 m Niederflur (Kategorie A)
X Gebrauchtfahrzeug, 12 m Niederflur (Kategorie B oder C)**

Die detaillierten Vorgaben zu den Fahrzeugen können der in Anlage A 6 beigefügten Übersicht entnommen werden.

4.1.6. Fahrzeugumläufe

Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Einführung von ITCS- bzw. RBL-Systemen (DEFAS-Bayern) zum Zweck der Echtzeitinformation unserer Kunden machen es erforderlich, Fahrzeugumläufe zu definieren. Diese Umläufe sind durch den Auftragnehmer einzuhalten. Die Fahrzeugumläufe können der Anlage A 3 entnommen werden.

4.1.7. Dauer des Auftrages

vom **XX. Dezember XXXX** bis zum Fahrplanwechsel am **XX. Dezember XXXX**.

4.2. Leistungsänderungen

Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen – auch solche, die sich nicht auf die Beschaffenheit der Leistung beziehen – verlangen (z.B. Leistungsausweitungen, Leistungseinschränkungen oder Leistungsergänzungen), es sei denn, dass diese für den Auftragnehmer unzumutbar sind.

Leistungsausweitungen können z.B. erforderlich werden bei Anbindung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete, bei Ausdehnung der Verkehre an den Tagesrandlagen oder bei Einführung und Ausdehnung von Wochenendverkehren. Auch aus anderen Gründen kann zudem der Einsatz größerer Fahrzeuge erforderlich werden.

Leistungseinschränkungen können z.B. bei einem nicht unwesentlichen Rückgang der Fahrgastzahlen erforderlich werden.

Leistungsergänzungen, insbesondere Verstärkerfahrten, können z.B. im Schülerverkehr als nötig erweisen. Die Notwendigkeit für solche Ergänzungsleistungen ergibt sich häufig erst kurzfristig und zuweilen nur für einen bestimmten begrenzten Zeitraum.

Ändern sich durch Leistungsänderungen die Grundlagen der angegebenen Betriebskosten, so sind neue Betriebskosten unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Kalkulationsangaben in Anlage B 12 zu ermitteln und zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

Können sich die Parteien nicht auf die Anpassung der Vergütung einigen, kann jede Partei eine Klärung durch das zuständige Gericht herbeiführen. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Einigung gestützt werden.

4.3. Qualitätsvorgaben

Die in den Abschnitten 5 - 8 definierten allgemeinen Qualitätsstandards sind einzuhalten und verstehen sich als Mindestkriterien, soweit im Abschnitt 4 nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Qualitätsstandards sind sowohl vom MVV als auch vom Auftragnehmer kontinuierlich zu überwachen. Der MVV behält sich vor, unangemeldete Kontrollen zu den definierten Vorgaben durchzuführen. Die Einhaltung der nachfolgend festgelegten Qualitätsstandards ist über die gesamte Vertragslaufzeit zu gewährleisten. Das unternehmerische Risiko für die Einhaltung der definierten Qualitätsstandards trägt der Auftragnehmer.

Werden Qualitätsstandards nicht eingehalten, hat der MVV entsprechend den Regelungen des Verkehrsvertrages das Recht, Vertragsstrafen zu verhängen.

5. Qualität der Fahrzeuge und Anlagen

5.1. Haltestellen

Die Zuständigkeiten für die Ausgestaltung der Haltestellen verteilen sich auf verschiedene Verantwortliche:

Ausstattung	VU verant- wortlich	MVV		Gemeinde Straßen- baulastträ- ger
Haltestellenmast	Aufstellung Pflege	Gestaltung, Konzeption		
Haltestellenkennzeichen (Zeichen 224 StVO) ⇒ Liniennummer und Fahrtziel ⇒ Haltestellenname ⇒ Logos (MVV/Aufgabenträger/Gemeinde)	✓ ✓ ✓	✓ ✓ ✓		✓
Informationen (im witterungsgeschützten Fahrplankasten) ⇒ Gültiger MVV-Fahrplan ⇒ Gültiger MVV-Tarifschemaplan ⇒ MVV-Werbeplakate	Anbringung Pflege Anbringung Pflege Anbringung Pflege	Bereitstellung Bereitstellung Bereitstellung		
Aufstellfläche für die Fahrgäste				✓
Wetterschutz (an stärker frequentierten Haltestellen)				✓

Der Auftragnehmer trägt mithin die Kosten für Übernahme, Neubeschaffung und Einbau der Haltestellenmasten.

Es bestehen einheitliche Qualitätsstandards zur Gestaltung der **Haltestellenmasten** und der dort präsentierten Informationen. Der Auftragnehmer ist für die Einrichtung der Haltestellen sowie Aufstellung und Unterhalt der Haltestellenmasten verantwortlich. Bei der Aufstellung und Inbetriebnahme der Haltestellen ist grundsätzlich § 32 BOKraft zu beachten.

5.1.1. Haltestellenmasten nach MVV-Standard

Die Haltestellenstandards werden vom MVV festgelegt. Detaillierte Angaben zur Gestaltung der Haltestellenmasten können der Anlage A 7 entnommen werden.

5.1.1.1. Beschaffung und Aufstellung

Derzeit bieten zwei Hersteller Haltestellenmasten entsprechend den Vorgaben des MVV an:

MABEG Kreuzschner
GmbH & Co. KG
Ferdinand-Gabriel-Weg 10
D-59494 Soest
Tel.: +49 (0) 29217806 - 0
Fax: +49 (0) 29217806 - 188



SIGNATURE DEUTSCHLAND GmbH
Achtstraße 67-69
D-55765 Birkenfeld
Tel.: +49 (0) 678214 - 0
Fax: +49 (0) 678214 - 168

Der Beschaffungspreis für einen Haltestellenmast (inkl. Bodenhülsen) beläuft sich auf etwa 650 €. Die aktuellen Preise sind bei den Herstellern zu erfragen.

Ferner sind auch die Kosten für den Einbau der Haltestellenmasten durch den Auftragnehmer zu tragen.

Unmittelbar nach Zuschlagerteilung und vor Bestellung der Haltestellenmasten, vereinbart das Verkehrsunternehmen mit dem MVV und weiteren zuständigen Stellen eine Ortsbesichtigung (Verkehrsschau), bei der die Standorte der Haltestellen und deren Ausgestaltung festgelegt werden. Auf Grundlage der dort getroffenen Vereinbarungen erhält das Verkehrsunternehmen anschließend vom MVV Haltestellenlisten mit genauen Beschriftungsvorgaben und der Vorgabe des zu beschaffenden Haltestellentyps. Die Haltestellenlisten sind vom Verkehrsunternehmen unmittelbar nach Zugang zu prüfen und dem MVV unterschrieben und bestätigt, ggf. korrigiert, zurückzusenden. Durch seine Unterschrift haftet der Unternehmer für deren Richtigkeit. Der MVV erteilt daraufhin die Freigabe der Bestellung.

Folgende Maßgaben sind bei der Bestellung zur berücksichtigen:

- ⇒ Die Haltestellenmasten sind so zu beschaffen, dass immer mindestens zwei freie Einschübe bleiben, um spätere Erweiterungen zu ermöglichen.
- ⇒ Der Auftragnehmer tritt als Besteller gegenüber der Herstellerfirma auf und haftet für die Richtigkeit der Vorgaben und deren Umsetzung.
- ⇒ Die Haltestellenbeschriftung wird durch den MVV vorgegeben. Der Auftragnehmer überprüft diese Vorgaben auf Fehler und Unstimmigkeiten. Änderungen sind mit dem MVV abzustimmen.
- ⇒ Die Linieneinschübe sind grundsätzlich numerisch aufsteigend nach Liniennummern zu sortieren.

Nach der Freigabe und spätestens 14 Tage nach Erteilung der Genehmigung nach dem PBefG ist die Bestellung vorzunehmen und dem MVV unverzüglich unaufgefordert nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Auftragsbestätigung des Lieferanten an den MVV.

Die Aufstellung hat binnen 14 Tagen nach Lieferung (Ausnahme bei Frosteinwirkung) inklusive Montage aller erforderlichen Teile zu erfolgen. Anschließend sind die Fahrplan- und Informationskästen mit den dafür vorgesehenen Fahrplänen, Tarifplänen und weiteren Informationsmaterialien des MVV ständig zu bestücken.

Sofern die Haltestellen nicht bis zum Betriebsbeginn errichtet sind, finden die in § 13 des Verkehrsvertrages diesbezüglich festgelegten Vertragsstrafen Anwendung und zwar bis zur Vollendung der Woche, in der die Aufstellung aller Haltestellen – entsprechend den Anforderungen der Leistungsbeschreibung – nachgewiesen ist. Bei Linienbündeln findet eine linienbezogene Betrachtung statt.

Zur Minimierung der Risiken

- ist vor Angebotsabgabe eine Lieferfrist-Prognose beim Lieferanten einzuholen, die im Angebot nachzuweisen ist (Anlage B 18),
- wird bei Bestellung nach Zuschlag die Einholung einer Lieferfrist-Garantie auf Basis der Prognose inklusive entsprechender Konventionalstrafen empfohlen.

Die Aufstellung der Haltestellenmasten ist dem MVV innerhalb der o.g. 14-Tage-Frist durch eine digitale Fotodokumentation nachzuweisen. Von jedem Haltestellenmast sind drei Fotos anzufertigen. Foto 1 und 2 haben jeweils bildfüllend die Vorder- bzw. Rückansicht des kompletten Mastes (Hochformat) zu zeigen. Foto 3 hat die Haltestellenpositionierung im Straßenverlauf darzustellen (je ca. 15 Meter vor und hinter dem Haltestellenmast, Querformat).

Bei der Festlegung der Haltestellenstandorte und beim Einbau der Masten sind die Erfordernisse der in Anlage A 7 enthaltenen Einbauanleitung und Montageanweisung sowie der Erfordernisse der StVO (Aufstellung Zeichen 224 StVO in einem Winkel von 90° zur Fahrbahnkante) einzuhalten. Ferner ist der Standort so zu wählen, dass der Mast gut und dauerhaft einsehbar ist.

5.1.1.2. Übergangsregelungen bis zur Aufstellung neuer Haltestellenmasten

Soweit die neuen Haltestellenmasten nicht bis zur Betriebsaufnahme installiert werden können, gelten übergangsweise folgende Bestimmungen:

- Vor Betriebsbeginn hat eine Verständigung mit dem vorherigen Verkehrsunternehmen zu erfolgen, damit evtl. vorhandene alte Haltestellenmasten weiter genutzt werden können.
- Von diesen Haltestellen ist das Logo des Altunternehmers zu entfernen oder zu verdecken.
- Wo noch nicht vorhanden, ist ein MVV-Logo anzubringen.
- Der Fahrplan und die Tarifinformationen sind gut sichtbar anzubringen. Ggf. sind weitere Aushangkästen anzubringen
- Wo noch keine Haltestellen vorhanden sind, sind Ersatzhaltestellen zu errichten. Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes 5.1.4.

5.1.1.3. Abbau vorhandener Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat im Zuge der Betriebsaufnahme dafür zu sorgen, dass spätestens 14 Tage nach Errichtung neuer Haltestellen alte Haltestelleneinrichtungen entfernt sind. Eigentumsrechtliche Fragen sind hierbei zu beachten und vom Verkehrsunternehmen eigenständig zu klären.

5.1.1.4. Übernahme vorhandener Haltestellenmasten nach MVV-Standard

Sofern die gegenständlichen Linienwege bereits mit gemäß MVV-Qualitätsstandard beschafften Masten bestückt sind, gilt folgende Regelung:

- Die Masten sind abzulösen, wenn sie in einem einwandfrei vertragsgemäßen Zustand sind, wobei der MVV einen Ablösepreis (siehe ggf. Abschnitt 4.1.4.) bestimmt.
- Der Auftragnehmer ist gegenüber dem Auftraggeber für die Übernahme in einwandfrei vertragsgemäßigem Zustand verantwortlich.
- Ist über den einwandfreien Zustand der zu überlassenden Masten zwischen Alt- und Neuunternehmer binnen eines Monats nach Vertragsbeginn keine Einigkeit zu erzielen, hat der Auftragnehmer (Neuunternehmer) die zu überlassenden Masten neu zu beschaffen und zu errichten. Die alten Masten verbleiben in diesem Fall im Eigentum des Altunternehmers.

5.1.2. Anpassungen während der Vertragslaufzeit

Der Auftragnehmer bleibt für die Vertragslaufzeit für die Haltestellenmasten zuständig, die in Folge dieser Ausschreibung beschafft oder übernommen wurden. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Auftragnehmer auch bei Hinzukommen weiterer Verkehrsunternehmen für die Aufnahme neuer Linieneinschübe an dem Haltestellenmast zuständig ist. Wenn keine freien Linieneinschübe oder Fahrplankästen mehr vorhanden sind, hat er einen neuen Mast zu beschaffen. Bei Leistungsänderungen hat er bei Bedarf die Beschriftungen zu ändern. Dies ist jeweils durch den Auftragnehmer zu veranlassen und wird nicht gesondert mit dem MVV abgerechnet. Neue Linieneinschübe sind ausschließlich fertig bedruckt bei der Herstellerfirma zu bestellen. Dies gilt auch für die Beschaffung leerer Einschübe für den Fall, dass eine Linienbedienung an einem Haltestellenmast entfällt. Alle Änderungen sind unverzüglich zu veranlassen und mit dem MVV vorab abzustimmen.

Bei Linienwegsänderungen ist auch der neue Fahrtweg mit neuen Haltestellenmasten zu bestücken. Für die Beschaffung, Einrichtung und Unterhalt gelten die o.g. Kriterien entsprechend. Die Kosten dafür werden bei der ohnehin erforderlichen kalkulatorischen Neubewertung der Leistungsänderung berücksichtigt.

Das Bekleben der Haltestellenmasten mit Klebefolien/Klebebuchstaben oder dergleichen ist nicht zulässig. Das Zeichen 224 StVO (grünes H auf gelbem Grund) ist hiervon ausgenommen.

5.1.3. Pflege und Unterhalt

Der Auftragnehmer ist für den Unterhalt der Haltestellenmasten und deren laufende Bestückung mit aktuellen Fahrgastinformationen nach den Vorgaben des MVV verantwortlich.

Alle an den Haltestellenmasten angebrachten Fahrplankästen sind entweder mit den notwendigen Informationen (Fahrplan und Tarifinformation) oder mit MVV-Eigenwerbung zu bestücken. Alle Unterlagen werden kostenlos durch den MVV zur Verfügung gestellt. Leere Fahrplankästen sind nicht zulässig.

Zu Schäden an den Haltestellenmasten oder an den in den Fahrplankästen angebrachten Informationen zählen insbesondere auch:

- ⇒ Verunreinigungen,
- ⇒ Verwitterungen,
- ⇒ Fremdaufkleber,
- ⇒ Beschmierungen,
- ⇒ Verkratzungen.

Diese sind unverzüglich zu beseitigen. Unleserliche Fahrpläne oder Fahrgastinformationen sind umgehend auszutauschen. Zusätzlich sind die Haltestellen regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu reinigen. Dabei ist die in Anlage A 7 enthaltene Reinigungsempfehlung zu beachten.

Empfehlenswert ist die Beschaffung von Haltestellen mit Anti-Graffiti-Beschichtung, die bei Verwendung entsprechender, vom Hersteller zugelassener Reinigungsmittel die sichere und Material schonende Entfernung von Graffiti und anderen Farbschmierereien ermöglicht. Die Mehrkosten für eine Beschichtung des Rahmens und der Fuß- und Linienrichtungsschilder sowie der Fahrplankästen belaufen sich auf ca. 60,00 € je Haltestellenmast.

Der Auftragnehmer hat während der Vertragslaufzeit stets dafür Sorge zu tragen, dass Sträucher, Hecken oder ähnliches den Haltestellenmast und die dort angebrachten Fahrgastinformationen nicht verdecken.

Haltestellen, die (z.B. umleitungs- oder baustellenbedingt) nicht angefahren werden können, sind abzudecken. Dabei ist das Kopfschild (Zeichen 224 StVO, „H“) unkenntlich zu machen oder mit einem deutlich sichtbaren Hinweis „Haltestelle verlegt“ zu versehen. Ferner ist in den Fahrplankästen ein Aushang anzubringen, der auf die Verlegung/Aufhebung der Haltestelle, die nächstgelegene Haltestelle sowie die Dauer der Verlegung/Aufhebung hinweist. Für Rückfragen ist eine geeignete Telefonnummer des Verkehrsunternehmens und die Telefonnummer (089) 41 42 43 44 des MVV anzugeben.

Werden im Zuge von Linienwegsänderungen Haltestellen nicht mehr angefahren, sind diese umgehend abzubauen. Bis zum Abbau ist der alte Fahrplan durch einen Hinweis auf die Linienwegsänderung unter Angabe des Datums der Änderungen zu ersetzen. Für Rückfragen ist eine geeignete Telefonnummer des Verkehrsunternehmens und die Telefonnummer (089) 41 42 43 44 des MVV anzugeben.

5.1.4. Ersatzhaltestellen

Ist die Aufstellung von Ersatzhaltestellen im Rahmen einer vorübergehenden Änderung des Linienwegs notwendig, hat das Verkehrsunternehmen für eine Aufstellung bei Beginn und Entfernung bei Beendigung der abweichenden Bedienung zu sorgen. Die Ersatzhaltestelle hat folgendes Aussehen:

- ⇒ 1 Fahrplankasten, 3 x DIN A3 quer, verkehrsblau (RAL 5017)
- ⇒ Haltestellenschild mit Zeichen 224 StVO („H“) auf weißem Grund mit dem Zusatz „Ersatzhaltestelle“ (Kompaktschild ist zulässig)

Der Haltestellenmast der Ersatzhaltestelle ist hinreichend gegen Umkippen zu sichern. Es ist darauf zu achten, dass Symbole oder Beschriftungen aus früheren Verwendungen (z.B. Logos fremder Verkehrsunternehmen oder Verbünde sowie abweichende Liniennummern und Fahrtziele) entfernt sind.

5.1.5. Ablösung der Haltestellen bei Vertragsende

Nach Beendigung des Vertrages besteht grundsätzlich die Möglichkeit, im Rahmen dieser Ausschreibung neu beschaffte Haltestellenmasten nach MVV-Qualitätsstandard (Typ 2-/Typ 3-Säulen), gegen eine angemessene Ablösesumme an den neuen Betreiber zu übergeben, soweit ihr Zustand dies erlaubt. Dem neuen Betreiber wird im Rahmen des nachfolgenden Vergabeverfahrens durch eine entsprechende Verpflichtung aufgegeben, diese Haltestellen zu übernehmen.

Die Ablösesumme bemisst sich dabei in der Regel am Beschaffungspreis abzüglich 1/16 dieses Betrages für jedes Jahr der Vertragslaufzeit des gegenständlichen Vertrages. Die jeweiligen Beträge sind nachzuweisen.

In jedem Fall ist die Haltestelleneinrichtung dem neuen Verkehrsunternehmen für eine Übergangszeit zur Verfügung zu stellen.

5.2. Fahrzeuge

5.2.1. Grundsatz

Alle Fahrzeuge müssen betriebssicher und fahrbereit sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen (PBefG, BOKraft, StVZO etc.) entsprechen. Die Fahrzeuginstandhaltung und -wartung unterliegt der Aufsichts- und Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers. Unfallschäden sind kurzfristig und fachgerecht zu beseitigen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle technischen Einbauten in den Fahrzeugen funktionsfähig und in Betrieb sind. Dies gilt sowohl für die technischen Einbauten, die nach den Vorgaben dieser Ausschreibung vorhanden sein müssen, als auch für jene, die über die geforderten Mindeststandards hinaus durch den Auftragnehmer bereitgestellt werden.

Ein Subunternehmer hat auf seinen Fahrzeugen einen Hinweis anzubringen, dass er im Auftrag des Liniengenehmigungsinhabers verkehrt (z.B. durch Zusatzbeschriftung unter der nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BOKraft vorgeschriebenen Beschriftung oder mittels Steckschild an der Frontscheibe).

5.2.2. Fahrzeugkategorien

Die im MVV-Regionalbusverkehr zum Einsatz kommenden Fahrzeuge werden in vier Qualitätskategorien (A, B, C, D) unterteilt. Die für die gegenständliche Ausschreibung erforderlichen Fahrzeuge werden in Abschnitt 4.1.5 vorgegeben, die spezifischen Anforderungen an deren Qualität und Ausstattung sind der Übersicht in Anlage A 6 zu entnehmen.

Sofern die angebotenen Fahrzeuge die vorgegebenen Mindestanforderungen übererfüllen, ist dies in Anlage B 14 zu vermerken. Entsprechende Aussagen des Bieters sind verbindlich und fließen in die Wertung des Angebotes ein (siehe Abschnitt 2.5).

Die Kategorien werden im Folgenden beschrieben:

5.2.2.1. Fahrzeugkategorie A – Neufahrzeuge

Fahrzeuge nach Kategorie A sind Neufahrzeuge, die speziell für die Leistungen auf dieser Linie bei Herstellern beschafft werden. Sie müssen in vollem Umfang den Anforderungen des Abschnittes 5.2.6. ff. entsprechen. Ferner sind die verbindlichen Vorgaben in Anlage A 6 zu beachten.

5.2.2.2. Fahrzeugkategorie B – gebrauchte Fahrzeuge nach älterem MVV-Standard

Fahrzeuge nach Kategorie B sind Gebrauchtfahrzeuge, die nach den seit 2003 geltenden MVV-Qualitätsstandards beschafft wurden und den jeweils zum Beschaffungszeitpunkt geltenden Vorgaben entsprechen. Die für die gegenständliche Ausschreibung spezifischen Anforderungen an Qualität und Ausstattung, die der Übersicht in Anlage A 6 zu entnehmen sind, sind zu beachten. Die Angaben dort sind verbindlich.

Diese Fahrzeuge dürfen bei Betriebsaufnahme nicht älter sein und nicht mehr Laufleistung aufweisen als in Anlage A6 angegeben.

5.2.2.3. Fahrzeugkategorie C – umgerüstete gebrauchte Fahrzeuge

Fahrzeuge nach Kategorie C sind Gebrauchtfahrzeuge, die hauptsächlich als zusätzliche Fahrzeuge in der Hauptverkehrszeit vorgesehen sind und deshalb nicht in vollem Umfang den einheitlich MVV-Qualitätsstandards entsprechen müssen. Sie haben jedoch den folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- ⇒ Niederflur oder Low-Entry-Fahrzeuge gemäß VDV-Rahmenempfehlungen,
- ⇒ Fahrzeuge dürfen bei Betriebsaufnahme nicht älter sein und nicht mehr Laufleistung aufweisen als in Anlage A6 angegeben.,
- ⇒ Die Fahrzeuge sind in das MVV-Farbdesign umzulackieren. Die Lackierungszeichnung ist mit dem MVV abzustimmen.
- ⇒ MVV-Fahrausweisdrucker (siehe Abschnitt 5.2.6.6.),
- ⇒ Entwerter (siehe Abschnitt 5.2.6.7.),
- ⇒ Zielbeschilderung mit Matrixanzeigen (siehe Abschnitt 5.2.6.10),
- ⇒ Lautsprecheranlage für Haltestellendurchsagen durch den Fahrer.
- ⇒ Alle Vorrichtungen zur Kundeninformation (Klapprahmen, Piktogramme) sind anzubringen.
- ⇒ Um Irritationen bei den Fahrgästen zu vermeiden, sind Logos oder Informationen anderer Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbände zu entfernen.

Die für die gegenständliche Ausschreibung spezifischen Anforderungen an Qualität und Ausstattung, die der Übersicht in Anlage A 6 zu entnehmen sind, sind darüber hinaus zu beachten.

5.2.2.4. Fahrzeugkategorie D – gebrauchte Fahrzeuge

Fahrzeuge nach Kategorie D sind Gebrauchtfahrzeuge, die hauptsächlich für eine evtl. Übergangszeit bis zur Lieferung der erforderlichen Neufahrzeuge und als Ersatzfahrzeuge vorgesehen sind und deshalb nicht in vollem Umfang den einheitlich MVV-Qualitätsstandards entsprechen müssen. Sie haben jedoch den folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- ⇒ Niederflur- oder Low-Entry-Fahrzeug gemäß VDV-Rahmenempfehlungen,
- ⇒ Wird das Fahrzeug nicht ins MVV-Farbdesign umlackiert, ist im rechten Bereich der Frontscheibe ein Steckschild mit der Aufschrift „Partner im (MVV-Logo)“ zu befestigen (➔).
- ⇒ Verkauf und Entwertung von Fahrausweisen sind sicher zu stellen. MVV-Fahrausweisdrucker (siehe Abschnitt 5.2.6.6.) und Entwerter (siehe Abschnitt 5.2.6.7.) sind wünschenswert,
- ⇒ Zielbeschilderung mit Matrixanzeigen (siehe Abschnitt 5.2.6.10),
- ⇒ Lautsprecheranlage für Haltestellendurchsagen durch den Fahrer.
- ⇒ Um Irritationen bei den Fahrgästen zu vermeiden, sind Logos oder Informationen anderer Verkehrsunternehmen, Verkehrsgemeinschaften oder Verkehrsverbände innen und außen zu entfernen.



Die für die gegenständliche Ausschreibung spezifischen Anforderungen an die Kapazität sind der Übersicht in Anlage A 6 zu entnehmen. Sie gelten sinngemäß für Fahrzeuge der Kategorie D.

Der Einsatz von Ersatzfahrzeugen ist dem MVV möglichst vorab, spätestens aber am Tag nach dem Einsatz zu melden. Ein längerer Einsatz ist vom Auftragnehmer zu begründen und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MVV.

5.2.3. Fahrzeugbauarten

Bei den Vorgaben zu den Fahrzeugen in Anlage A 6 sind auch folgende Definitionen zu beachten:

Niederflurbus (NF):	Vollniederflurig, möglichst keine Stufen im Gangbereich, Sitzplätze soweit möglich nicht auf Podesten.
Niederflurbus Überland (NFÜ)	Vollniederflurig, möglichst keine Stufen im Gangbereich, Sitzplätze möglichst auf Podesten, Außenschwingtüren, Hochfestbestuhlung, Tür 1 einfachbreit, Bereifung 100 % (295/80 R 22,5).
Low-Entry (LE):	Niederflurig bis einschließlich Tür 2 (Sondernutzungsfläche). Trittstufen und ansteigende Podeste im hinteren Fahrzeugbereich.

Hochflurfahrzeuge wie z.B. Überland-Linienbusse (ÜL) oder Reisebusse (RB) sind grundsätzlich nicht zugelassen.

5.2.4. Meldung und Abnahme der Fahrzeuge

Alle für den Einsatz auf den gegenständlichen MVV-Regionalbuslinien vorgesehen Fahrzeuge sind dem MVV zu melden. Dazu dient der Vordruck gem. Anlage B 16. Dies gilt auch für Fahrzeuge von Subunternehmern.

Im Rahmen der Ausschreibung sind die bereits vorhandenen Fahrzeuge bei Angebotsabgabe zu melden. Neufahrzeuge und evtl. zu beschaffende Gebrauchtfahrzeuge sind unmittelbar nach Lieferung an das Verkehrsunternehmen nachzumelden.

Alle Fahrzeuge sind vor ihrem ersten Einsatz dem MVV zur Abnahme vorzuführen. Der MVV behält sich das Recht einer Werksabnahme vor.

Der Einsatz nicht gemeldeter und nicht abgenommener Fahrzeuge ist nicht zulässig.

Ferner hat der MVV oder das von ihm eingesetzte Prüfpersonal das Recht, die Fahrzeuge aus gegebenem Anlass oder routinemäßig zu überprüfen. Hier wird ausdrücklich auf das Recht aus § 2 Abs. 2 des Verkehrsvertrages verwiesen.

5.2.5. Beschaffung von Neufahrzeugen (Kategorie A) und Übergangsbedienung

5.2.5.1. Einleitung des Beschaffungsvorganges

Der Auftragnehmer muss dem MVV innerhalb von vierzehn Tagen nach Erteilung der Genehmigung nach dem PBefG unaufgefordert die Bestellung der erforderlichen Neufahrzeuge (Kategorie A) unter Beachtung von Punkt 5.2.5.2. nachweisen. Sollte der Auftragnehmer ein formelles Ausschreibungsverfahren für die Beschaffung der Fahrzeuge durchführen müssen, so ist dieses unverzüglich bereits nach Zuschlagserteilung einzuleiten. Der MVV ist über die Einleitung des Verfahrens mittels einer Kopie der Bekanntmachung zu unterrichten.

5.2.5.2. Abstimmung und Freigabe der Bestellung

Vor der Bestellung - ungeachtet dessen, ob eine direkte Bestellung erfolgt oder ob zunächst ein Vergabeverfahren durchzuführen ist - sind die vorgesehenen Fahrzeuge verbindlich, unter Angabe aller relevanten technischen Daten, Lackierungszeichnung, Innenfarbgebung, Bemaßungsplänen (innen und außen) sowie Bestuhlungsplan darzustellen und mit dem MVV abzustimmen. Ferner ist die Richtlinie 2001/85/EG zu beachten. Die Bestellung ist mittels **einer Auftragsbestätigung und einer Baubeschreibung** des Fahrzeugherstellers gegenüber dem MVV zu dokumentieren, der voraussichtliche Liefertermin ist festzuhalten. Alle genannten Unterlagen sind dem MVV in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Die gegenständliche Leistung ist mit den so abgestimmten Fahrzeugen zu erbringen. Andere Fahrzeuge dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des MVV eingesetzt werden.

5.2.5.3. Übergangsbedienung

Sollte die Beschaffung der erforderlichen Neufahrzeuge im Zeitraum bis zur Betriebsaufnahme nicht möglich sein, können andere Fahrzeuge für die Übergangszeit eingesetzt werden. Die hierfür vorgesehenen Fahrzeuge sind im Angebot detailliert zu beschreiben.

Diese Fahrzeuge müssen mindestens den Kategorien B, C oder D entsprechen. Es ist mitzuteilen, welcher Fahrzeugkategorie sie zuzuordnen sind. Darüber hinaus sind die für die gegenständliche Ausschreibung spezifischen Anforderungen zur Mindestkapazität, die der Übersicht in Anlage A 6 zu entnehmen sind, zu beachten.

Bis einschließlich der Woche, in der alle im Rahmen dieser Ausschreibung zu beschaffenden Neufahrzeuge dem MVV zur Abnahme vorgeführt worden sind und zum Einsatz kommen, gilt bezüglich der Bemessung des Betriebskostenzuschusses folgendes:

Sofern die Neufahrzeuge nicht bis zum zugesicherten Termin (siehe Abschnitt 2.5.4.) zum Einsatz kommen, finden die in § 13 des Verkehrsvertrages diesbezüglich festgelegten Vertragsstrafen Anwendung und zwar bis zur Vollendung der Woche, in der alle Neufahrzeuge zur Abnahme vorgeführt und in Betrieb gesetzt wurden. Bei Linienbündeln findet eine linienbezogene Betrachtung statt.

Der MVV sichert zu, dass Termine zur Vorführung der Fahrzeuge kurzfristig ermöglicht werden.

Zur Minimierung der Risiken

- ist vor Angebotsabgabe eine Lieferfrist-Prognose beim potenziellen Lieferanten einzuholen, die im Angebot (siehe Anlage B 15) nachzuweisen ist,
- wird bei Bestellung nach Zuschlag die Einholung einer Lieferfristgarantie auf Basis der Prognose inklusive entsprechender Konventionalstrafen empfohlen.

Bei Erstellung der Prognose ist das Ende der Zuschlags- und Bindefrist nach Abschnitt 1.2.3. als Bestelldatum anzunehmen. Als Zeitpunkt, zu dem der Einsatz der Neufahrzeuge zugesagt ist, gilt der prognostizierte Termin zuzüglich des Zeitraumes zwischen Ende der Zuschlags- und Bindefrist und der Erteilung der Linienverkehrsgenehmigung (nicht einer evtl. einstweiligen Erlaubnis).

5.2.6. MVV-Qualitätsstandards für Neufahrzeuge

In diesem Abschnitt werden die grundsätzlichen Anforderungen für Neufahrzeuge (Kategorie A) beschrieben. Diese Anforderungen gelten teilweise jedoch auch für

Fahrzeuge der übrigen Kategorien (B, C, D). Dazu sind unbedingt die für die gegenständliche Ausschreibung spezifischen Anforderungen an Qualität und Ausstattung, die der Übersicht in Anlage A 6 zu entnehmen sind, zu beachten.

5.2.6.1. Allgemeines

Neben den standardisierten Vorschriften und Typenempfehlungen für die Beschaffung von Fahrzeugen sind die VDV-Rahmenempfehlungen (jeweils in der neuesten Fassung) sowie die Richtlinien für die Förderung nach dem bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) relevant. Es ist jedoch wichtig, über die dort gemachten allgemeinen technischen Anforderungen hinaus Festlegungen zu Komfort und zur Kundenorientierung zu treffen.

Auf die in den Empfehlungen des VDV dargelegten Standards wird insbesondere Bezug genommen, darüber hinaus werden ergänzende Aussagen gemacht oder Festlegungen für den Bereich des MVV getroffen.

Die Fahrzeuge sind nach Maßgabe der Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20.11.2001 behindertengerecht auszustatten.

5.2.6.2. Abmessungen

Siehe Anlage A 6

5.2.6.3. Motor

Die Motorisierung der Fahrzeuge muss folgenden Vorgaben entsprechen:

- ⇒ wassergekühlter 6-Zylinder Dieselmotor,
- ⇒ platzsparend und wartungsfreundlich eingebaut,
- ⇒ Auspuffführung auf linker Fahrzeugseite, Austrittsöffnung möglichst weit nach unten oder oben und nach hinten verlegt,
- ⇒ Leistung und Abgaswerte siehe Anlage A 6.

5.2.6.4. Kraftübertragung und Traktion

Mindestanforderungen sind:

- ⇒ möglichst umweltfreundliche, geräuscharme und Kraftstoff sparende Antriebseinheit,
 - ⇒ automatisches Getriebe,
 - ⇒ die Gesamtübersetzung ist so auszulegen, dass einerseits ein möglichst geringer Kraftstoffverbrauch erzielt wird und andererseits der Linienverkehr mit ausreichenden Beschleunigungswerten befahren werden kann,
 - ⇒ Anti-Schlupf-Regelung (ASR),
 - ⇒ Anti-Blockier-System (ABS).
- ⇒ Ferner ist die Anlage A 6 zu beachten.

5.2.6.5. Umweltstandards

Bei der Beschaffung von Neufahrzeugen sind ausschließlich Dieselmotoren mit der zum Zeitpunkt der Bestellung **höchstmöglich** verfügbaren **Abgasnorm** zulässig.

Dazu sind die Vorgaben in Anlage A 6 zu beachten.

Darüber hinaus ist die Erfüllung strenger Abgasstandards auch für die Fahrzeuge der Kategorien B, C und D wünschenswert.

Wünschenswert ist die Verwendung von schwefelfreiem Kraftstoff und nachwachsender Energieträger, sofern diese aus heimischem Anbau stammen.

Die Definition von „lärmarmen Omnibussen“ ist in der Europäischen Richtlinie 92/97/EWG festgelegt. Auf diese Richtlinie wird Bezug genommen und deren Einhaltung bei der Beschaffung von Neufahrzeugen gemäß nachstehender Übersicht empfohlen:

Fahrzeuge mit einer Motorleistung von	Emissionsgrenzwert nach Richtlinie 92/97/EWG
75-150 kW	78 dB(A)
150 kW und mehr	80 dB(A)

5.2.6.6. Elektronischer Fahrausweisdrucker / Bordrechner

Für den Fahrausweisverkauf im Bus sind elektronische Fahrausweisdrucker nach den folgenden Spezifikationen des MVV vorzusehen:

- a) Die Kapazität der Verkaufsgeräte muss so ausgelegt sein, dass das gesamte MVV-Tarifsortiment (Bar- und Zeitkartentarif) mit Ausnahme der Angebote Abo und Jahreskarte verkauft werden kann.
- b) Für den Fahrkartendruck sind ausschließlich die einheitlich festgelegten und vom MVV zu beziehenden Papierrollen mit den vorgegebenen Sicherheitsmerkmalen zu verwenden.
- c) Erforderlich ist dazu ein vollgrafisches Thermodruckwerk mit variabler Papierbreite zwischen 45 mm und 86 mm. Es müssen Papiergewichte zwischen 80 g/m² und 130 g/m² verarbeitet werden können. Die Papierausgabe des Druckwerks für einen Standardfahrchein muss innerhalb von zwei Sekunden möglich sein.
- d) Das Fahrkartenlayout wird vom MVV in Anlehnung an die MVV-Fahrausweis-Mustersammlung gestaltet. Die Fahrscheinlayouts werden vom MVV-Hintergrundsystem (ATRIES) erstellt und in diesem Format zur Verfügung gestellt. Der Fahrausweisdrucker muss dazu die Einbindung und freie Positionierung von Bitmaps und die freie Positionierung von Texten sowie das Vorhalten verschiedener Schriftarten und Größen ermöglichen.
- e) Geldkarten sind als bargeldlose Zahlungsmittel anzunehmen (➔).
- f) Alle relevanten Tarif- und Verkaufsdaten sind im Fahrermodul zu speichern und unter den in d) beschriebenen Voraussetzungen monatlich mit dem MVV mittels Datentransfer per e-Mail abzurechnen. Die Umstellung auf DFÜ ist vorgesehen. Die monatliche Übertragung der abrechnungsrelevanten Verkaufsdaten per Datenfernübertragung bzw. alternativ durch Übersendung der Module per Post an den MVV ist sicherzustellen.
- g) Die Pflege der Tarifdaten erfolgt durch den MVV, die Übertragung auf die Fahrermodule erfolgt unter den in d) beschriebenen Voraussetzungen automatisch nach Auslesung der Verkaufsdaten (Abrechnung).
- h) Die verwendete Auslesestation muss mit einem Rechner verbunden sein, dessen Systemzeit über das DCF 77-Signal (Funkuhr) gesteuert wird, damit die IBIS-Funktionen im Fahrzeug auf amtlicher Uhrzeit basieren.



- i) Die Kompatibilität hinsichtlich Verkauf, Abrechnung und Statistik mit dem MVV-Hintergrundsystem (Dateiformat ASCII) ist unter den in d) beschriebenen Voraussetzungen durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

Zusätzlich muss der elektronische Fahrausweisdrucker die Funktionen eines Bordrechners erfüllen. Im Einzelnen sind dies:

- j) integrierte IBIS-Bordrechnerfunktion (Ansteuerung der Zielanzeigen, Innenanzeigen, Entwerter, Ansagegeräte etc. über IBIS-Wagenbus),
- k) Möglichkeit der Aufrüstung zum RBL-Rechner,
- l) automatische Haltestellenfortschaltung über logische und/oder physikalische Or-
tung,
- m) Fahrplan-Soll/Ist-Vergleich.
- n) Der Bordrechner muss eine hochwertige integrierte digitale Sprachansage auf Basis von mp3-Ansagen oder kompatiblen Datenformaten aufweisen. Die Ansagedateien werden vom MVV im Format des Hintergrundsystems zur Verfügung gestellt, hierzu ist jeweils eine Flash-Card mit mindestens 32 MB Speicherkapazität vorzuhalten.
- o) Option zur Integration eines Funkmodems nach VDV-Standard oder Standardschnittstelle (z.B. RS232) zur Ansteuerung eines externen Funkmodems (z.B. zur Lichtsignalanlagenbeeinflussung),
- p) mehrere nicht belegte Standardschnittstellen zur Wahrnehmung der o.g. und weiterer Optionen.
- q) Um für das Fahrpersonal eine hohe Bedienungsfreundlichkeit sicherzustellen, sind für den Fahrausweisdrucker/Bordrechner des Weiteren folgende Kriterien zu beachten:
- großflächiges, vollgrafisches LC- oder TFT-Display zur übersichtlichen Informationsdarstellung,
 - Schriftgröße auf dem Display variabel,
 - Helligkeit und Kontrast der Anzeigenbeleuchtung müssen durch den Fahrer individuell eingestellt werden können. Die Möglichkeit zur Inversdarstellung muss gegeben sein.
 - Menü geführte Bedienung über Festtastenbelegung (z.B. Softkey oder Touchscreen).
 - Änderungen an der Bedienung bzw. Tastenbeschriftung müssen rein softwaretechnisch, ohne jegliche Änderung an der Hardware (d.h. kein Wechsel von Tastaturbeschriftungen o.ä.) möglich sein.

Das Hintergrundsystem des Fahrausweisdruckers/Bordrechners muss ferner folgende Eigenschaften aufweisen, bzw. Möglichkeiten eröffnen:

- r) Pflege des bedienten Liniennetzes (Linien, Haltestellen, Strecken, Fahrzeiten),
- s) Pflege der Fahrgastinformationsdaten,
- t) Kassenfunktion,
- u) Benutzerrechteverwaltung.
- v) Die Kompatibilität zum vom MVV eingesetzten Hintergrundsystem (ATRIS) muss gewährleistet sein. Insbesondere ist die EDV-technische Übernahme von Tarif- und Fahrplandaten sowie von Fahrausweislayouts aus dem MVV-System sowie die Übergabe der Verkaufsdaten an das MVV-System sicherzustellen.
- w) Das Hintergrundsystem muss sämtliche zukünftigen Anpassungen im tariflichen Bereich unterstützen.

Die Nachlaufzeit bei ausgeschaltetem Motor oder ausgeschalteter Zündung hat mindestens 20 Minuten zu betragen.

Für den Fall der Störung der Verkaufsgeräte sowie für einzelne tarifliche Sonderangebote sind in ausreichendem Umfang MVV-Fahrausweise (Blockverkauf) bereitzuhalten. Ein defektes Verkaufsgerät ist zeitnah, spätestens jedoch vor dem nächsten Einsatztag, auszutauschen. Dafür ist eine Reservehaltung in geeignetem Umfang vorzusehen.

5.2.6.7. Entwerter

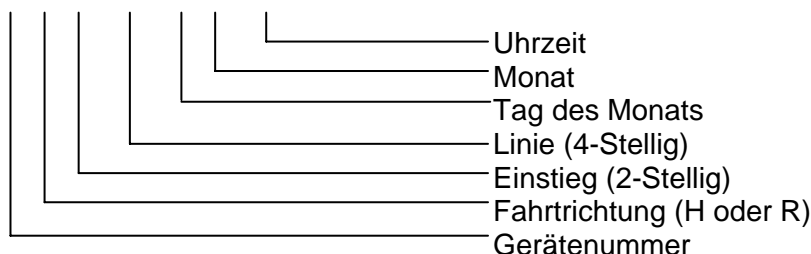
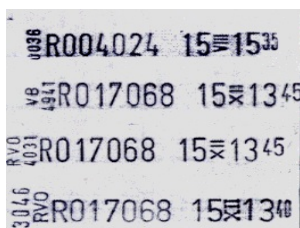
Mobile Entwerter im Oberflächenverkehr

An allen Türen sind Entwerter in der Farbe verkehrsblau (RAL 5017) zu installieren. Auf dem Entwerter ist ein Aufkleber mit einem Ticketsymbol (➔) anzubringen, der vom MVV zu beziehen ist.



Die Weiterschaltung des Entwerter hat automatisch zu erfolgen.

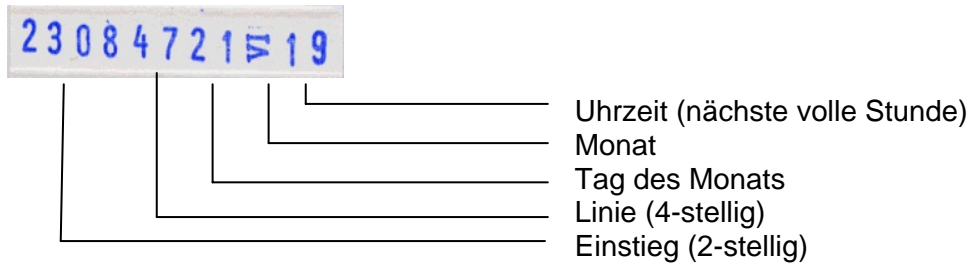
Der Aufdruck muss folgende Informationen enthalten:



Handstempel (für Notentwertung)

Bei Ausfall der Entwerter sind die Fahrscheine durch das Fahrpersonal manuell zu entwerten. Dafür ist in jedem Fahrzeug ein Handstempel vorzuhalten. Die Fahrgäste

sind durch Ansagen und einen Aushang auf die Handentwertung hinzuweisen.
Der Aufdruck muss folgende Informationen enthalten:



5.2.6.8. Bestuhlung und Aufteilung des Innenraums

Die **erforderliche Mindestplatzkapazität** der Fahrzeuge ergibt sich aus Anlage A6. Diese Anforderungen verstehen sich als Mindestkriterium. Ziel ist die Ausstattung der Fahrzeuge mit möglichst hoher Sitzplatzanzahl unter Beachtung ausreichender Bequemlichkeit.

Die **Sitzplatzanordnung** ist in Reihenbestuhlung, Sitzteilung 2+2 (wo möglich) und vis-à-vis-Bestuhlung vorgeschrieben. Eine Rundbestuhlung bzw. „Kommunikations-ecke“ und eine Bestuhlung über dem Drehkranz von Gelenkbussen ist nicht gestattet.

Alle Angaben zur Mindestanzahl und der Sitzplatzanordnung sind dem MVV vor Einsatz der Fahrzeuge zu belegen (**Bestuhlungsplan** für jedes Fahrzeug; siehe Muster in Anlage B 17).

In direkter Nähe zur den Türen sowie direkt hinter dem Fahrerplatz sind Sitzplätze für Schwerbehinderte durch entsprechende Piktogramme zu kennzeichnen.

Gegenüber Tür 2 ist eine **Sondernutzungsfläche** (Stehperron) für die Aufnahme von Kinderwagen, Rollstühlen oder Gepäck einzurichten. Diese Fläche sollte ungefähr vier bis sechs Sitzplätzen entsprechen. In diese Sondernutzungsfläche sind mindestens zwei **Klappsitze** (Notsitze) für Begleiter von Rollstühlen und Kinderwagen sowie eine Prallplatte („Bügelbrett“) für Rollstuhlfahrer zu integrieren. Die Klappsitze sind im Bestuhlungsplan gemäß Anlage B 17 nachzuweisen. In begrenzten technischen Ausnahmefällen kann die Sondernutzungsfläche auch auf der Türseite zwischen Tür 1 und Tür 2, unmittelbar neben Tür 2 untergebracht werden. Dies bedarf jedoch der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MVV.

Bei **Gelenkbussen** ist gegenüber Tür 3 eine **weitere Sondernutzungsfläche** mit zwei Notsitzen einzurichten. Eine Prallplatte ist hier jedoch nicht erforderlich.

Im Bereich des Drehkranzes sind ein oder zwei senkrechte Haltestangen anzubringen.

Im Bereich der Sondernutzungsflächen sind an waagerechten Haltestangen **Halteschlaufen** in ausreichender Zahl anzubringen.

5.2.6.9. Türanordnung, Zu- und Ausstieg

Die **Türanordnung** ist so zu gestalten, dass sie der Rahmenempfehlung des VDV für Linienbusse entspricht, wobei Tür 2 zwischen der ersten und zweiten Achse des Fahrzeugs zu platzieren ist.

Fahrzeuge bis 15 Meter Länge sind grundsätzlich mit zwei Türen, Gelenkbusse mit drei Türen zu versehen. Es kommen entweder Innenschwenktüren, Außenschwenkschiebetüren oder Außenschwingtüren in Betracht. Außenschwingtüren dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie kurze Öffnungs- und Schließzeiten gewährleisten. Tür 1 und 2 werden handbedient.

Die Anzahl der jeweils erforderlichen Türflügel wird in Anlage A 6 vorgegeben.

Soweit fremdkraftbetätigte Türen (vgl. StVZO § 35e) zum Einsatz kommen, sind die **Außentaster für die Öffnung** links und rechts von der Tür oder an den „Innenkanten“ beider Türflügel anzubringen.

Für die Öffnung fremdkraftbetätigter Türen sind rechts und links, in unmittelbarer Nähe zu den Türen, Taster mit programmierbarem LCD Display anzubringen (z.B. Hersteller Captron, Modell HWT3-D62P-10/CP04).



Zur behindertengerechten Ausstattung ist eine wartungsfreundliche **mechanische Rollstuhlrampe** an Tür 2 vorzusehen. Diese muss entweder durch Herausziehen oder -klappen zu bedienen sein (☞).



In Höhe der Sondernutzungsfläche bei Tür 2 sind in Reichweite der Rollstuhlfahrer **spezielle Haltewunsch-taster und Taster für die Rampenanforderung** anzubringen. Diese Taster sind mit einem besonderen Signal (optisch oder akustisch) am Fahrerarbeitsplatz zu hinterlegen um die Aufmerksamkeit des Fahrpersonals für diese Personengruppe zu gewährleisten.

Eine elektronische **Niveauregulierung** ist erforderlich.

Die Fahrzeuge müssen eine **Kneelingeinrichtung** haben, um das Fahrzeug an der rechten Seite absenken und so unterschiedliche Höhen der Haltestellenbereiche (Bordsteinkanten) ausgleichen zu können.

5.2.6.10. Anlagen zur Kundeninformation außen

Die Fahrtzielanlage ist in LED-beleuchteter Punktmatrixversion zu beschaffen. Alternativ ist der Einsatz von Matrix-Fahrtziel-Anzeigen in LCD- bzw. LED-Ausführung zulässig (→).



Alle Anzeigen müssen auch bei direkter Sonneneinstrahlung, Dunkelheit und starken Niederschlägen gut lesbar und beschlagfrei sein und zudem für die Fahrgäste an den Endhaltestellen jederzeit erkennbar bleiben. Nicht gestattet ist die Einbindung der Fahrzielanlage in die Energiesparschaltung bei abgestelltem Motor. Die Anzeigezeit bei ausgeschaltetem Motor oder ausgeschalteter Zündung hat mindestens 20 Minuten zu betragen.

Nicht gestattet, ist der Einsatz von Rollbandanzeigen oder Vorsteckschildern, um eine möglichst flexible Fahrgastinformation sicherzustellen.

Alle Anzeigen müssen die Darstellung vierstelliger alpha-numerischer Liniennummern (z.B. 999A, X301) und Sonderzeichen (z.B. MVV-Logo) ermöglichen. Es muss die Darstellung von ein- oder zweizeiligem Text inkl. Sonderzeichen möglich sein. Die Anzeige muss darüber hinaus frei programmierbare Zeichensätze ermöglichen.

Die Zieltexthe müssen nachfolgenden Vorgaben entsprechen:

----Beispiele-----



Die Zielbeschilderung bei etwaigen Verstärkerfahrten ist mit dem MVV vorab abzustimmen. Die Zieltexthe müssen jeweils an der Front- und an der rechten Fahrzeugseite erscheinen. Die Liniennummer ist dabei links vom Zieltexthe darzustellen, die Zieltexthe zentriert im verbleibenden Raum der Anzeige. An der linken Fahrzeugseite und heckseitig ist jeweils ausschließlich die Liniennummer bzw. das MVV-Logo zu zeigen (Schriftart: Arial, größtmögliche Schriftgröße).

Bei Aus- und Einrückfahrten, bei Leerfahrten sowie bei Überführungs- und Werkstattfahrten ist ausschließlich der Zieltext „(MVV-Logo)-Betriebsfahrt“ auszuschildern. Damit soll Fahrgästen signalisiert werden, dass eine betrieblich notwendige Fahrt (gleich welcher Art) ohne Fahrgastbeförderung durchgeführt wird. Bei Wendezeiten an Haltestellen darf entweder der Text „(MVV-Logo)-Betriebsfahrt“ oder das nächste Fahrziel angezeigt werden. **Andere Texte sind nicht zulässig.**

An den Fahrzeugen müssen stets alle notwendigen Beschilderungen angebracht sein. Im Falle eines Fahrzeugwechsels sind auch die entsprechenden Matrixanzeigen gemäß den Vorgaben zu programmieren.

Anzubringen sind Dreiecksaufkleber, die auf den kontrollierten Voreinstieg hinweisen (beim MVV erhältlich); diese Aufkleber sind ausschließlich außen, mittig in Augenhöhe auf beide Flügel der Türen 2 und 3 anzubringen. Dabei ist zu beachten, dass für MVV-Regionalbuslinien im Landkreis München andere Aufkleber zum Einsatz kommen als in den übrigen Landkreisen, da der kontrollierte Voreinstieg dort erst ab 21:00 Uhr praktiziert wird.



5.2.6.11. Anlagen zur Kundeninformation im Fahrzeuginnenraum

Ein 19-Zoll-TFT-Bildschirm im Bildformat 16:9 ist im vorderen Bereich des Fahrzeuges, möglichst mittig im Dachquerkanal, für Fahrgäste gut einsehbar, zu installieren. Er dient der Unterrichtung der Fahrgäste über Haltestellenfolge und Uhrzeit (Funkuhr). Bei Gelenkbussen ist ein weiterer Bildschirm im vorderen Bereich des Nachläufers an entsprechender Stelle anzubringen.

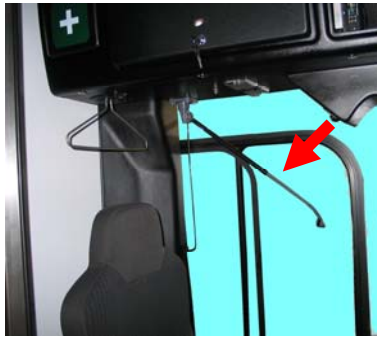


Die Bildschirme werden hinsichtlich der Linieninformationen über den Bordrechner (Datensatz 21, Geräteadresse 10) angesteuert. Darüber hinaus sind über einen "News-Ticker" tagesaktuelle Informationen am unteren Bildrand des Bildschirms/der Bildschirme anzuzeigen, die von einem **DAB-Empfänger** ("Digitalradio") über eine **geeignete Außenantenne** empfangen werden. Die Integration des Systems bezüglich Ansteuerung, Verkabelung, DAB-Datenübermittlung und Datenübermittlung vom Bordrechner ist vom Hersteller des TFT-Bildschirms zu gewährleisten, wobei eine vom Bildschirm abgesetzte Rechneinheit wünschenswert ist. Die Anzeige von Logos und Schriftzügen des Verkehrsunternehmens auf dem Bildschirm/den Bildschirmen und das Anbringen von Aufklebern an Bildschirmen oder deren Gehäusen sind nicht gestattet.

Die Nachlaufzeit bei ausgeschaltetem Motor oder ausgeschalteter Zündung hat mindestens 20 Minuten zu betragen. Das Bildschirmlayout muss der oben stehenden Darstellung entsprechen, ist demgemäß zu programmieren und mit dem MVV abzustimmen.

Die Nutzung dieser Anzeige zu anderen Zwecken (z.B. Werbeeinblendungen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der MVV kann vorgeben, dass weitere Informationsangebote über die Bildschirme wiederzugeben sind. Das Verkehrsunternehmen wirkt hierbei kooperativ mit.

Eine separate Leuchtanzeige „Wagen hält“ ist im Fahrzeugbug oder am Dachquerkanal anzubringen, um Haltewünsche der Fahrgäste zu bestätigen. Bei Gelenkfahrzeugen ist eine zweite Anzeige an entsprechenden Stellen des Nachläufers einzubauen. Zusätzlich ist die Information „Wagen hält“ auch im TFT-Bildschirm anzuzeigen. Eine Anzeige im TFT-Bildschirm ersetzt die Leuchtanzeige jedoch nicht.



← Zur Fahrgastinformation ist eine Ausrufanlage (Mikrofon ⇒ Lautsprecher) zu installieren. Es sind Stab-Mikrofone zu verwenden (z.B. Mymex TA-104-H)

Der Einbau von **Tonwiedergabegeräten** (z.B. Radio, CD-Player) ist nicht gestattet.

Alle **anzusagenden bzw. anzuzeigenden Texte** werden vom MVV festgelegt. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass Ansagen und Anzeigen mit

der tatsächlichen Haltestellenabfolge korrespondieren. Die gespeicherten Metrie-rungsdaten sind ggf. entsprechend anzupassen.

Die **Fahrgastinformationen** des MVV über den **Verbundfahrplan**, das **erhöhte Beförderungsentgelt**, den **Verbundtarif** und das **Verbundverkaufssystem** sind, soweit fahrzeugtechnisch möglich, an der schrägen Dachkante anzubringen. Hierzu sind je zwei Klapprahmen (DIN A3 quer) links und rechts oberhalb aller Radkästen und zwei oberhalb jedes Stehperrons zu installieren (→) und durchgängig mit MVV-Informationen zu bestücken. Der MVV stellt dem Auftragnehmer Fahrgastinformationen zur Verfügung. Dieser bestückt dann unverzüglich die Klapprahmen. Unbestückte Klapprahmen sind nicht zulässig.



Die Anzahl der Klapprahmen ist in Anlage A 6 vorgegeben.



Darüber hinaus ist ein Klapprahmen (DIN A2) zur Aufnahme von **MVV-Plakaten** an der Rückseite der Fahrerkabine anzubringen und jeweils ausschließlich und durchgehend mit Informationen und Hinweisen des MVV bzw. des Aufgabenträgers zu bestücken (←).

Diese dienen insbesondere der Aufnahme aktueller Hinweise zu Fahrplanänderungen, Umleitungen, Haltestellenverlegungen und dergleichen.

Aktuelle Hinweise werden vom MVV gestellt und sind rechtzeitig vor Beginn

der Maßnahme und zeitnah nach Ende der Maßnahme (spätestens eine Woche nach Ende) zu entfernen und wieder durch allgemeine Informationsplakate zu ersetzen. Das Anbringen oder Aufkleben von Informationen in anderen Formaten (z.B. DIN A 4) ist nicht gestattet.

Zur Verteilung von MVV-Infomaterial ist (je) eine **Handzettelbox** DIN A5 (Info-Kasten, wird vom MVV gestellt) im Fahrzeug in Höhe der Sondernutzungsfläche(n) anzubringen. Diese Box dient ausschließlich zur Aufnahme von MVV-Infomaterial und verkehrlichen Hinweisen des Verkehrsunternehmers bzw. des Aufgabenträgers. (→).



Zusätzlich kann an anderer Stelle im Fahrzeug eine **weitere Handzettelbox** im gleichen Format für Werbematerialien des Auftragnehmers angebracht werden.

In den Fahrzeugen dürfen keine weiteren Werbematerialien des Auftragnehmers oder Dritter angebracht, ausgelegt oder ausgeteilt werden. Die Infokästen müssen jeweils zu Betriebsbeginn, d.h. vor Ausfahrt, mit den zur Auslage in den Fahrzeugen vorgesehenen Informationsmaterialien bestückt werden. Des weiteren müssen sie während des Betriebes in regelmäßigen Abständen überprüft und nachgefüllt werden. Darüber hinaus gehende Anbringung von Werbung sowie das Bekleben der Scheiben ist nicht zulässig.

In direkter Nähe zur den Türen, sowie direkt hinter dem Fahrerplatz sind Sitzplätze für Schwerbehinderte durch entsprechende Piktogramme zu kennzeichnen. →



Der Bereich der Sondernutzungsfläche gegenüber Tür 2 ist als Stellplatz für Kinderwagen und Rollstühle zu kennzeichnen.

Ferner sind folgende Hinweise an bzw. in den Fahrzeugen vorzusehen:

- ⇒ Rauchverbot gemäß BNichtRschG, →
- ⇒ während der Fahrt nicht mit dem Fahrer sprechen,
- ⇒ Verbot des Verzehrs von Speisen und Getränken, →
- ⇒ Viersprachenhinweis bzgl. erhöhtem Beförderungsentgelt (Quelle: MVV).



5.2.6.12. Heizung, Lüftung, Klimatisierung

Um in den Sommermonaten eine ausgeglichene Temperatur und in den Wintermonaten eine ausreichende Entfeuchtung des Fahrgastraumes zu erreichen, ist die Installation und der Betrieb einer ausreichend dimensionierten **Klimaanlage** vorgeschrieben. Die Klimaanlage ist ganzjährig thermostatgesteuert zu betreiben.

Für den Fall einer Störung der Klimaanlage sind ausreichende Belüftungsmöglichkeiten vorzusehen (abschließbare Klappfenster, Dachluken o.ä.). Liegt keine Störung der Klimaanlage vor, sind Dachluken und Klappfenster geschlossen zu halten.

5.2.6.13. Sonstige Fahrzeugausrüstung

Die **Anfahrsperr**e muss über die Haltestellenbremse funktionieren und bei offenen Türen wirksam sein. Die Anfahrsperr hat grundsätzlich an jeder Tür zu wirken. Nach dem Schließen der Türen und nicht über Handhebel oder Schalter eingeleger Haltestellenbremse muss die Haltestellenbremse über das Fahrpedal abschaltbar sein. Ein zusätzlicher Schalter (Werkstattschalter) zum Abschalten der Anfahrsperr ist vorzusehen.

Die Druckluftleitungen sollten aus nicht rostendem Material bestehen.

Eine **beleuchtete digitale Funkuhr** ist im Fahrzeug links auf dem Instrumententräger vorzusehen, um pünktliches Abfahren zu gewährleisten (→).



Die Nachlaufzeit bei ausgeschaltetem Motor oder ausgeschalteter Zündung hat mindestens 20 Minuten zu betragen.

Beim Einsatz von VDV-Fahrerarbeitsplätzen ist darauf zu achten, dass die Anzeige des Haltewunsches und des Haltewunsches für Mobilitätsbehinderte kontinuierlich statt blinkend erfolgt.

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen die Möglichkeit zur Nachrüstung technischer Vorrichtungen, wie z.B. **Lichtsignalanlagen(LSA)-Ansteuerungen oder Funk- und Betriebsleitsysteme**, bieten. Bei der Bestellung von Neufahrzeugen sind entsprechende Vorbereitungen zu berücksichtigen. Die Fahrzeuge sind mit GPS und GPRS-Antenne nebst Verkabelung auszurüsten. Im Übrigen verweisen wir dazu auf die Bestimmungen des Abschnittes 8.5. „RBL-Betrieb und LSA-Ansteuerung“.

5.2.6.14. Außendesign der Neufahrzeuge

Das MVV-Design wird in Anlage A 5 dargestellt.

Grundsätzlich gilt:

- ⇒ Der sichtbare Bereich des Fahrzeugdachs (hierzu gehören auch evtl. sichtbare Dachaufbauten) inkl. Dachkante ist verkehrsgrün (RAL-Farbton: 6024) zu halten.
- ⇒ Der untere Fahrzeugteil ist umlaufend verkehrsblau (RAL-Farbton: 5017) zu halten
- ⇒ Felgen und - so vorhanden - Radzierblenden sind verkehrsblau (RAL-Farbton 5017) zu lackieren..
- ⇒ Der Rest des Fahrzeugs ist weiß (RAL-Farbton: 9010).
- ⇒ Die Farben verkehrsgrün und verkehrsblau sollten jeweils an der Fahrzeugfront und im Heckbereich zusammentreffen.
- ⇒ Beidseitig ist ein Schriftzug nach Vorgabe des MVV in der Schriftart „Futura Condensed bold“ anzubringen (wird nicht vom MVV geliefert).
- ⇒ Die heckseitige Werbefläche ist mit MVV-Eigenwerbung zu versehen bzw. hierfür freizuhalten. Über deren Beklebung entscheidet der MVV. Die Werbefolie wird vom MVV geliefert und ist vom Auftragnehmer umgehend anzubringen bzw. auszutauschen.
- ⇒ Oberhalb der Fensterreihe/Dachkante ist ein umlaufend verkehrsgrün/verkehrsblaues-Band (RAL 5017 unten/RAL 6024 oben) auf schwarzem Grund zu kleben / zu lackieren. Mittig im Bereich des letzten großen Fensters wird auf das Band ein MVV-Logo geklebt (wird vom MVV bereitgestellt). Dies entfällt, soweit im Heckbereich ein großes MVV-Logo angebracht ist.
- ⇒ An der Frontseite, auf der rechten Fahrzeughälfte, ist im weißen Bereich sowie heckseitig oben, rechts von der Liniennummer, je ein MVV-Logo anzubringen (wird vom MVV bereitgestellt).
- ⇒ Unterhalb des Fahrerfensters, auf der linken Fahrzeugseite sowie auf der rechten Seite zwischen Tür 1 und Vorderachse innerhalb der weißen Fläche ist der Unternehmensname mit dem Zusatz “Partner im MVV” gut lesbar anzubringen (BOKraft-Beschriftung).
- ⇒ Werbeanbringung durch den Auftragnehmer ist nicht gestattet.

Abweichungen vom Fahrzeugdesign auf Grund der Beschaffung von Fahrzeugen verschiedener Hersteller und Typen sind nur nach Rücksprache mit dem MVV gestattet. Das abschließende Design muss in jedem Fall mit dem MVV abgestimmt werden.

Verblasste, verkratzte oder beschädigte Außenaufkleber (Logos, Werbebeklebung, Beschriftungen, Bänder o.ä.) sind umgehend durch das Verkehrsunternehmen zu ersetzen.

5.2.6.15. Innendesign

Das Fahrzeug-Innendesign ist so zu halten, dass sich auch hier das MVV-Design wieder findet. Die Materialien sind so zu wählen, dass sie geräuschkämmend, schmutzabweisend, leicht zu reinigen und schwer entflammbar sind.

Für die Sitze ist ein Bezugsstoff Fa. Holdsworth (vormals Happich) Muster 781 E 082 blau, oder Stoffe in entsprechendem Design, in gleicher Art und Güte anderer Hersteller, vorzusehen (→).



Podestkanten sind gelb zu markieren (→).

Haltestangen und Haltegriffe aller Art sind verkehrsgrün (RAL 6024) zu halten.



Haltewunschtaster sind so zu platzieren, dass sie von allen Sitzplätzen gut zu erreichen sind. Es ist an jeder senkrechten Haltestange ein Haltewunschtaster vorzusehen. Sollten keine senkrechten Haltestangen vorhanden sein sind an den waagerechten Haltestangen Haltewunschtaster in entsprechender Anzahl vorzusehen. Die Gehäuse von **Haltewunschtas-tern und Türöffnern** sind in blau zu halten (←).

Die **Entwerter** sind in verkehrsblau (RAL 5017) zu lackieren und mit einem Ticketsymbol-Aufkleber (weiß auf transparent) zu versehen. Die Aufkleber werden vom MVV gestellt.

Die Halteschlaufen im Bereich der Sondernutzungsfläche sind – sofern möglich – in der Farbe verkehrsblau (RAL 5017) oder einer neutralen Farbe (beispielsweise hellgrau, dunkelgrau, anthrazit) zu halten.

Andere Farben sind grundsätzlich nicht zulässig und bedürften vorab einer gesonderten Absprache und schriftlichen Zustimmung des MVV.

5.2.7. Anpassung von Gebrauchtfahrzeugen

Sollen Fahrzeuge der Kategorien B, C oder D ganz oder teilweise den Anforderungen für Neufahrzeuge angepasst werden (z.B. Lackierung im MVV-Design, Nachrüstung TFT-Bildschirm), ist dies mit dem MVV abzustimmen.

5.2.8. Sauberkeit, Reinigung

5.2.8.1. Äußere Fahrzeugsauberkeit

Die Fahrzeugkarosserie muss

- ⇒ ansehnlich,
- ⇒ sauber und
- ⇒ gleichmäßig gepflegt

wirken und die Scheiben müssen

- ⇒ sauber und
- ⇒ gleichmäßig durchsichtig

sein. Eine Abweichung hiervon ist nur zulässig bei groben Frosteinwirkungen oder bei starken Witterungseinflüssen. Das Fahrzeug ist in kurzen Abständen Grund zu reinigen, es sei denn, die Witterung lässt dies nicht zu (Einfrieren der Fahrzeugkarosserie bzw. von Fahrzeugteilen).

5.2.8.2. Sauberkeit Innenraum

Der Fußboden, die Seiten- und Stirnwände müssen

- ⇒ sauber,
- ⇒ fleckenfrei,
- ⇒ frei von klebrigen Rückständen,
- ⇒ frei von Zerkratzen und
- ⇒ frei von Schmierereien sein.

Die Sitze

- ⇒ dürfen nicht zerrissen oder aufgeschlitzt sein,
- ⇒ müssen sauber,
- ⇒ fleckenfrei (auch frei von Brandflecken),
- ⇒ frei von klebrigen Rückständen,
- ⇒ frei von abfärbenden Mitteln,
- ⇒ frei von Schmierereien und
- ⇒ trocken

sein.

Die Scheiben müssen

- ⇒ sauber,
- ⇒ gleichmäßig durchsichtig,
- ⇒ frei von Fremdaufklebern und
- ⇒ frei von Vandalismusschäden (Zerkratzen)

sein.

Verunreinigungen während des Betriebes, insbesondere

- ⇒ anstößige, ekelerregende Verunreinigungen (z.B. Erbrochenes) sowie

⇒ Verunreinigungen, die das Betreten des Wagens oder die Benutzung der Sitze beeinträchtigen (z.B. ausgelaufene Getränke), sind möglichst rasch zu entfernen.

Grobmüll (Papier, leere Flaschen, Plastikmüll etc.) ist spätestens an der nächsten Endstelle beim **Fahrzeugdurchgang** vom Fahrpersonal (siehe auch Abschnitt 6.5.) zu entfernen.

6. Fahrpersonal

6.1. Grundsätze

Ziel der MVV-Qualitätsstandards ist es, den Fahrgästen eine möglichst gute Dienstleistung anzubieten. Das Fahrpersonal beeinflusst dies in hohem Maße, zumal hier oft der einzige direkte und persönliche Kontakt zum Kunden hergestellt wird. Die Standards für das Fahrpersonal dienen dazu, eine einheitlich hohe Kontaktqualität gegenüber dem Kunden herzustellen. Diese Standards gilt es zu halten und auszubauen. Der Auftragnehmer hat bei der Auswahl des Personals zu gewährleisten, dass es den gehobenen Anforderungen und Ansprüchen an einen attraktiven Nahverkehr mit umfassender Kundenorientierung entspricht.

- ⇒ Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit des Fahrpersonals werden vorausgesetzt.
- ⇒ Eine zu frühe Abfahrt an Haltestellen ist untersagt. Auf Umsteigebeziehungen zu den anderen MVV-Regionalbuslinien und MVV-Schnellbahnen ist zu achten. Sichtanschlüsse sind abzuwarten.
- ⇒ Sichere deutsche Sprachkenntnisse sind erforderlich, so dass sowohl im Gespräch mit den Kunden als auch bei der Kommunikation mit der Leitstelle eine problemlose Verständigung möglich ist.
- ⇒ Das Rauchen im Fahrzeug ist dem Fahrpersonal generell untersagt, dies gilt auch in Pausen und bei Betriebsfahrten.
- ⇒ Das Fahrpersonal ist anzuhalten, während der Verkehrsbedienung Haltestellen auf deutlich sichtbare Vandalismusschäden, Lesbarkeit und Verwitterung von Informationen zu überprüfen. Handlungsbedarf ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich zu melden.
- ⇒ Bei Nichteinhalten der definierten Qualitätsstandards sowie beim Einsatz nicht geschulten Personals werden entsprechende Vertragsstrafen verwirkt.
- ⇒ Bei groben Verstößen gegen die Anforderungen dieses Abschnittes verpflichten sich die Vertragspartner, gemeinsam über den Ausschluss des betroffenen Fahrpersonals vom MVV-Regionalbusverkehr zu entscheiden.

6.1.1. Ausbildung

Das eingesetzte Personal muss entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen für das Führen von Kraftomnibussen im Linienerkehr geeignet sein und die dafür erforderliche Fahrerlaubnis besitzen.

Der Einsatz von scheinselfständigen Fahrern ist unzulässig.

Die Kenntnis und Beachtung aller für den Fahrdienst relevanten Vorschriften und Gesetze ist verpflichtend. Besonders hervorzuheben sind hierbei die BOKraft, die FPersV, die StVO und die Unfallverhütungsvorschriften.

6.1.2. Einweisung

Der Fahrer muss **vor Einsatz** im Fahrdienst genaue Kenntnisse der zu bedienenden MVV-Regionalbuslinien sowie umfassende Kenntnisse der Netz- und Tarifstruktur des MVV-Verbundsystems erlangen. Im Fahrbetrieb sind die hierfür notwendigen Unterlagen (MVV-Tarifinformation und MVV-Fahrplanbuch) stets mitzuführen und auf Verlangen Fahrgästen zur Einsicht auszuhändigen. Auch sind die für den Einsatzbereich erforderlichen Fahrplan- und Ortskenntnisse (inkl. Anschluss- und Umsteigebeziehungen) zu erlangen.

6.1.3. Schulung und Fortbildung

Die Schulung des Fahrpersonals ist Aufgabe des Auftragnehmers. Auf die Verpflichtungen aus der EU-Richtlinie 2003/59/EG wird hingewiesen.

Jeder auf der MVV-Regionalbuslinie eingesetzte Fahrer hat an mindestens zwei Tagesschulungen pro Jahr teilzunehmen. Dabei ist ein Tag den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Linienverkehrs zu widmen (z.B. BOKraft; Betriebs- und Verkehrssicherheit) und ein weiterer Tag dem Bereich Orts-, Verkehrs- und Tarifkenntnis, Verhaltenstraining, Kundenorientierung und Stressbewältigung. Der MVV setzt ferner voraus, dass der Auftragnehmer zusätzlich zu den definierten Schulungen Weiterbildungen z.B. im Bereich Fahrsicherheitstraining oder gesundheitliche Vorbeugemaßnahmen für das Fahrpersonal fördert.

Der Auftragnehmer hat die Teilnahme des Fahrpersonals an den Schulungen dem MVV durch Vorlage von Teilnahmebestätigungen zu dokumentieren. Ebenso ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG für jeden einzelnen Fahrer zu dokumentieren. Der MVV behält sich das Recht vor, jederzeit

- ⇒ an den Schulungen des Auftragnehmers teilzunehmen,
- ⇒ die Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/59/EG durch Einsichtnahme in die Schulungsnachweise zu überprüfen.

Ergänzend dazu hat der MVV das Recht, eigene Schulungsmaßnahmen anzubieten. Die Teilnahme an solchen Schulungsmaßnahmen des MVV ist verpflichtend. Das Fahrpersonal ist hierzu vom Unternehmen kostenneutral freizustellen (maximal ein Tag pro Jahr und Mitarbeiter).

6.2. Umgang mit Fahrgästen

6.2.1. Allgemeines

Es wird ausdrücklich auf die Regelungen der BOKraft verwiesen.

Der Umgang mit den Fahrgästen hat höflich und besonnen zu erfolgen, Fahrgäste sind zügig und zuvorkommend zu bedienen.

Aufgrund des ab dem 1. April 2007 eingeführten "kontrollierten Vordereinstiegs" sind Fahrgäste ausschließlich über Tür 1 einsteigen zu lassen. Dabei sind grundsätzlich die Fahrausweise zu kontrollieren. Der Ausstieg kann über alle Türen erfolgen. Für den Landkreis München gilt diese Regelung erst ab 21:00 Uhr.

6.2.2. Hilfsbedürftige Personen

Hilfsbedürftigen Fahrgästen ist beim Ein- und Ausstieg Hilfe anzubieten und auf Wunsch zu gewähren, insbesondere Fahrgästen mit Rollstühlen oder Kinderwagen.

Die Klapprampe ist ausschließlich vom Fahrpersonal zu bedienen.

6.2.3. Konfliktlösung

Möglichen Konflikten ist frühzeitig und deeskalierend entgegenzuwirken.

Im Falle der Belästigung von Fahrgästen untereinander hat das Fahrpersonal entsprechende Maßnahmen einzuleiten (z.B. Aufforderung zu Einhaltung der Beförderungsbestimmungen oder Information an die Betriebsleitung bzw. an die Polizei).

6.3. Kundeninformation

In jedem Fall sind alle Haltestellen ohne Ausnahme auszurufen (vgl. § 8 Abs. 2 BO-Kraft). Dies ist auch bei Störung der Ansagegeräte sicherzustellen.

Das Fahrpersonal ist verpflichtet, Fahrgäste bei jeder Form der Betriebsstörung, insbesondere bei größeren Verspätungen, Umleitungen, Abweichungen vom Fahrweg und technischen Störungen rechtzeitig und präzise zu informieren und um Verständnis zu bitten (z.B.: „*Sehr geehrte Fahrgäste, Wir bitten um Ihr Verständnis!*“). Auch sind Fahrgäste auf gefährliche oder ungewöhnliche Haltepunkte (z.B. außerhalb des Haltestellenbereiches) aufmerksam zu machen (z.B.: „*Bitte Vorsicht beim Aussteigen!*“).

6.4. Fahrstil

Die Fahrweise ist den jeweiligen Witterungsverhältnissen anzupassen. Der Fahrstil sollte zügig und möglichst ruckfrei sein. Beim Anfahren und Bremsen ist, soweit möglich, auf stehende Fahrgäste sowie Rollstühle und Kinderwagen Rücksicht zu nehmen.

Maßnahmen, die das Fahrpersonal zu Kraftstoff sparender Fahrweise anhalten (z.B. Schulungsmaßnahmen, innerbetriebliche Wettbewerbe oder Prämien), sind wünschenswert.

6.5. Weitere Aufgaben des Fahrpersonals

- ⇒ An jeder Endhaltestelle ist das Fahrzeug bei einem **Fahrzeugdurchgang** auf augenfällige Beschädigungen, Verunreinigungen und Fundsachen zu überprüfen. Grobe Verunreinigungen (z.B. Zeitungen, Flaschen, Essensreste) sind sofort zu entfernen.
- ⇒ Bei besonderen Beschädigungen oder Verunreinigungen, die nicht vor Ort beseitigt werden können und die eine Beeinträchtigung für die Fahrgäste darstellen, ist die Betriebsleitung umgehend zu informieren und ein Fahrzeugtausch zu erwirken. Auf die Vorgaben zur Fahrzeugsauberkeit in Abschnitt 5.2.8. wird Bezug genommen.
- ⇒ **Fundsachen** sind beim Fahrzeugdurchgang an der Endhaltestelle sicherzustellen. Bei wichtigen Gegenständen, wie z.B. Schlüsseln oder Geldbörsen, ist die Betriebsleitung sofort zu informieren, damit sie möglichst rasch an die Eigentümer zurückgegeben werden können.
- ⇒ Mängel und Schäden an Haltestellen sowie Verbesserungsvorschläge bzgl. Fahrplan und Fahrweg (auch von Fahrgästen geäußert) sind der Betriebsleitung zu melden.
- ⇒ Zudem obliegt dem Fahrpersonal die tagesaktuelle Bestückung der Info-Kästen in den Fahrzeugen.

⇒ Das Fahrpersonal kann gegenüber dem MVV bei Beschwerden zur Stellungnahme herangezogen werden.

6.6. Dienstkleidung

Die Bekleidung des Fahrpersonals besteht aus einfarbigen hellblauen oder weißen Oberhemden bzw. Blusen und dunkelblauen Stoffhosen. Zusätzliche Kleidungsstücke wie Sakkos, Jacken, Pullover oder Kopfbedeckungen etc. müssen ebenfalls in dunkelblauer Farbe gehalten sein.

Im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 30. April) besteht die Pflicht zum sichtbaren Tragen einer vom MVV gestellten Dienstkrawatte bzw. eines Diensthaltstuches.

Auf den Kleidungsstücken dürfen weder Werbung noch Embleme Dritter (z.B. anderer Verkehrsgesellschaften) angebracht sein.

Der Fahrername ist im Display des Geldkartenlesegerätes anzuzeigen. Ist dies nicht möglich, ist der Fahrer verpflichtet, ein Namensschild mit seinem Nachnamen und dem vorangestellten Zusatz „Herr/Frau“ für Fahrgäste gut sichtbar zu tragen oder seinen Namen an gut sichtbarer Stelle im Fahrzeug anderweitig kenntlich zu machen.

Darüber hinaus wird ein gepflegtes und seriöses Erscheinungsbild des Fahrpersonals vorausgesetzt.

7. Sozialstandards

Aufgabenträger und MVV erwarten vom Auftragnehmer die Wahrung sozialer Mindeststandards. Diese ist deshalb mit dem beiliegendem Formblatt „Bietererklärung“ Anlage B 4 zu erklären. Diese Erklärung beinhaltet sowohl Bestimmungen zur Einhaltung von Tarifverträgen sowie von Lenk- und Ruhezeiten als auch zur Einhaltung der Sozialstandards bei Auftragsunternehmerleistungen.

8. Betriebsführung und allgemeiner Fahrbetrieb

8.1. Grundsätze

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vorgegebenen Fahrpläne einzuhalten und einen pünktlichen Betrieb zu gewährleisten.

Die Betriebsführung bzw. das Verkehrsunternehmen unterliegt einer Reihe von einschlägigen Gesetzen und Vorschriften, auf die hier ausdrücklich verwiesen wird. Dies sind in erster Linie:

- ⇒ Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- ⇒ Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- ⇒ Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- ⇒ Fahrpersonalverordnung (FpersV)
- ⇒ Straßenverkehrsordnung (StVO)
- ⇒ Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- ⇒ Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)
- ⇒ Strafgesetzbuch (StGB)
- ⇒ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

⇒ Verwarnungs- und Bußgeldkatalog

Die Kommunikation zwischen den Fahrzeugen und der Betriebsleitung mittels Sprech-, Bündelfunk, Mobiltelefon o.ä. ist sicherzustellen.

Das Fahrpersonal hat alle aktuellen MVV-Informationen umgehend zu erhalten und ist für die MVV-Schulungsmaßnahmen freizustellen.

8.2. Zusammenarbeit

Die Vertragspartner kooperieren eng miteinander und unterstützen sich gegenseitig und zwar insbesondere durch:

- enge Abstimmung bei fahrplantechnischen Problemen,
- die jederzeit zu gewährleistende kurzfristige Erreichbarkeit eines kompetenten Ansprechpartners,
- die zeitnahe Weitergabe vertragswesentlicher Informationen oder Informationen über erhebliche betriebliche Störungen.

Probleme mit Fahrzeiten und Anschlüssen sind zeitnah dem MVV mitzuteilen. In diesen Fällen ist kooperativ nach Lösungen zu suchen. Ebenso ist bei der Planung von Verkehren, der Beseitigung von Mängeln, der Beschwerdebearbeitung und der Störungsbeseitigung konstruktiv mitzuarbeiten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich mit dem MVV kooperativ über Metrieungsdaten, Fahrzeug- und Personalausfälle auszutauschen und in zumutbarem Umfang Einsicht in das Betriebsgeschehen zu geben, insbesondere in begründeten Beschwerdefällen. Auf Verlangen des MVV müssen die zur Beschwerdebearbeitung notwendigen Tachoscheiben zur Verfügung gestellt werden.

Fundsachen sind sorgfältig zu verwahren und dem Kunden zeitnah zu übergeben. Fahrer und Betriebsleitung haben hierbei konstruktiv mitzuwirken.

Der Auftragnehmer hat Maßnahmen, die über den vereinbarten Fahrbetrieb hinausgehen, auf Wunsch des MVV, des Aufgabenträgers, der Genehmigungs- oder der Straßenverkehrsbehörde zu unterstützen. Dies sind insbesondere immer wiederkehrende Maßnahmen wie beispielsweise:

- ⇒ Verkehrsforschung (Fahrgastbefragungen oder -zählungen),
- ⇒ Vermarktungsaktivitäten,
- ⇒ zusätzliche Serviceangebote.
- ⇒ Besondere Vermarktungsaktivitäten für diese MVV-Regionalbuslinie werden vom MVV entwickelt, koordiniert und durchgeführt. Der Auftragnehmer hat hierfür die bestmögliche Unterstützung zu gewähren. Soweit der MVV Unterstützung in Form von zusätzlichen Fahrzeugen oder Personal vom Auftragnehmer benötigt, meldet er diesen Bedarf mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin an.
- ⇒ Informationen an die Medien sind vorab mit dem MVV abzustimmen.

8.3. Betriebsaufnahme

Der Auftragnehmer hat die rechtzeitige Betriebsaufnahme sowie störungsfreien Regelbetrieb ab dem Zeitpunkt des Betriebsbeginns hinsichtlich der von ihm beeinflussbaren Faktoren zu gewährleisten. Dazu gehören vor allem

- ⇒ die fristgerechte Beantragung der Linienverkehrsgenehmigung,

- ⇒ die fristgerechte Bestellung der Neufahrzeuge,
- ⇒ die fristgerechte Bestellung der Haltestellenmasten,
- ⇒ das fristgerechte Betriebsaufnahmegespräch mit dem MVV (binnen zwei Wochen nach Zuschlag),
- ⇒ die Teilnahme an der Verkehrsschau.

Der Auftragnehmer hat zudem vor Betriebsaufnahme einen zuständigen **Ansprechpartner** – nebst Vertreter – mit ausreichenden Kompetenzen zu benennen, der in besonderen Situationen kurzfristig und flexibel vor Ort zur Verfügung stehen kann. Die Erreichbarkeit für den Aufgabenträger und den MVV ist sicherzustellen und die notwendigen Telefonnummern, Faxnummern und Mailadressen sind bekannt zu geben. Dies gilt insbesondere bei Änderungen der zuständigen Person oder ihrer Erreichbarkeit.

8.4. Betriebsstörungen

Sofern Unregelmäßigkeiten oder größere **Störungen im Betriebsablauf** entstehen, ist der Auftragnehmer für den Einsatz entsprechender Einsatz- bzw. Ersatzfahrzeuge verantwortlich.

Für Vorhaltung und Einsatzplanung von **Reservepersonal und -fahrzeugen** hat der Auftragnehmer zu sorgen. Die Aufrechterhaltung des Linienbetriebs hat stets oberste Priorität.

Die **Ersatzfahrzeuge** müssen schnellstmöglich - mindestens aber innerhalb von 45 Minuten nach Ausfall eines Fahrzeuges - bereitgestellt werden. Soweit der Auftragnehmer konkrete, kundenfreundliche Zusagen im Rahmen seines Angebotes gemacht hat (Zuschlagskriterium siehe Abschnitt 2.5.2.) sind diese verbindlich, ihre Nichteinhaltung wird entsprechend den Regelungen im Verkehrsvertrag sanktioniert.

Über planmäßige und außerplanmäßige baustellen- oder betriebsbedingte **Einschränkungen des Angebots** sowie eventuell erfolgte Maßnahmen (z.B. Ersatzleistungen) hat der Auftragnehmer den MVV innerhalb von 24 Stunden nach Eintreten des Vorfalls zu unterrichten.

Die Meldungen enthalten folgende Angaben:

- ⇒ Angaben zu evtl. ausgefallenen Fahrten,
- ⇒ Anzahl der ausgefallenen Nutzwagenkilometer,
- ⇒ Zeitpunkt und Dauer des Ausfalls,
- ⇒ Grund des Ausfalls,
- ⇒ Angaben über Ersatzverkehre.

Der Auftragnehmer sorgt zudem dafür, dass MVV und Fahrgäste bei Betriebsstörungen oder Abweichungen vom Linienweg (beispielsweise durch Baustellen, Umleitungen, Unfälle, Veranstaltungen, sonstige Sperrungen) informiert werden:

- ⇒ Zum einen ist das Fahrpersonal anzuhalten, in diesen Fällen wiederholt Durchsagen in den Fahrzeugen vorzunehmen,
- ⇒ zum anderen sind diesbezügliche schriftliche Aushänge (MVV-Fahrgastinformation) beim MVV anzufordern, in den Fahrzeugen und an den Haltestellen anzubringen und nach Beendigung der Maßnahme umgehend zu entfernen.

Sollten kurzfristig Störungen auftreten, hat der Unternehmer geeignete Maßnahmen zur Fahrgastinformation zu ergreifen und sich umgehend mit dem MVV in Verbindung zu setzen.

Folgende Fahrgastinformationen sind zulässig:

- ⇒ DIN A 2 hoch (an der Rückwand Fahrerkabine anzubringen),
- ⇒ DIN A 4 hoch (im Fahrplankasten der Haltestelle anzubringen),
- ⇒ DIN A 5 hoch (für die Infobox, Höhe Sondernutzungsfläche).

Treten **regelmäßige Störungen** im Verkehrsablauf ohne Verschulden des Auftragnehmers auf, werden MVV und Auftragnehmer einvernehmlich versuchen, Problemlösungen zu entwickeln (z.B. Veränderung des Fahrplans oder des Linienweges).

8.5. RBL-Betrieb und LSA-Ansteuerung

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen die Möglichkeit zur Nachrüstung technischer Vorrichtungen, wie z.B. **Lichtsignalanlagen (LSA)-Ansteuerungen oder Funk- und Betriebsleitsysteme**, bieten. Bei der Bestellung von Neufahrzeugen sind entsprechende Vorbereitungen zu berücksichtigen. Die Fahrzeuge sind mit einer Multibandantenne für GPRS/GSM, WLAN und GPS nebst Verkabelung auszurüsten.

Sofern der Auftragnehmer über ein rechnergesteuertes Betriebsleitsystem (RBL) verfügt oder daran angeschlossen ist, sind dem MVV folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- ⇒ Daten zur Ortung (logisch und/oder per GPS),
- ⇒ Daten zur Fahrplanlage,
- ⇒ Fahrgastzahlen (soweit fahrzeugtechnisch erhoben),
- ⇒ Umlaufstatistiken,
- ⇒ Fahrplanstatistiken,
- ⇒ bediente Haltestellen
- ⇒ Daten zum Türkriterium
- ⇒ sonstige erhobene Statistiken.

Der Zugriff auf diese Daten ist sowohl zum Zeitpunkt der Erzeugung (Online) als auch zu jedem späteren Zeitpunkt (Offline, maximal sechs Monate nach deren Generierung) zu gewährleisten. Näheres ist im Bedarfsfall mit dem MVV zu regeln.

Das Verkehrsunternehmen wirkt bei der Einrichtung und Umsetzung eines RBL-Betriebs oder einer LSA-Ansteuerung kooperativ mit.

Finanzierungsfragen werden zum gegebenen Zeitpunkt geregelt. Regelungen zur Finanzierung von neuen Maßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich und daher in den Kalkulationen nicht zu berücksichtigen. Eine Klärung wird vor der Umsetzung entsprechender Maßnahmen zwischen dem MVV, dem Verkehrsunternehmen und weiteren am Projekt beteiligten Partnern herbeigeführt. Soweit keine gesonderte Finanzierung im Rahmen des jeweiligen Projektes sichergestellt werden kann, handelt es sich bei den zusätzlichen Kosten, die der gegenständlichen MVV-Regionalbuslinie zugerechnet werden können, um Betriebskosten im Sinne des Verkehrsvertrages.

8.6. Fahrzeugsondernutzung

Der Auftragnehmer stellt gegen Kostenerstattung (die Kostenermittlung erfolgt auf Basis der dem MVV vorgelegten Kalkulation) dem MVV die Fahrzeuge inkl. Fahrpersonal für unregelmäßige Sondernutzungen (z.B. Stadtfeste, Weihnachtsverkehr, Vermarktungsmaßnahmen für diese MVV-Regionalbuslinie oder soziale Aktionen

etc.) zur Verfügung. Die Sondernutzungen können auch außerhalb der in dieser Leistungsbeschreibung genannten Zeiten stattfinden. Aufträge gehen dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor einer beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu.

8.7. Fahrausweiskontrollen

Die Fahrausweiskontrollen werden durch Mitarbeiter des MVV bzw. beauftragter Kontrolldienste vorgenommen. Auf die grundsätzlichen Kontrollaufgaben des Fahrpersonals gemäß Abschnitt 6.2.1. wird verwiesen.

8.8. Umweltstandards

Neben den Vorgaben zu den Umweltstandards der Fahrzeuge in Abschnitt 5.2.6. sind auch bei der Betriebsabwicklung Mindeststandards einzuhalten.

Bei Standzeiten von mehr als zwei Minuten ist zur Vermeidung der Belästigung von Anwohnern und Fahrgästen sowie zur Reduzierung von Emissionen der Motor abzustellen.

Bei der Betriebsdurchführung sind vom Auftragnehmer alle relevanten Gesetze und Vorschriften bzgl. Umweltschutzvorgaben einzuhalten. Dies ist insbesondere zu beachten bei

- Wartung und Reinigung der Fahrzeuge,
- Entsorgung von Schmierstoffen und Verschleißteilen,
- Entsorgung des Mülls aus dem Fahrzeug.

■